

Zustellungsurkunde

21.1A-1711.0/9-15/24

**Landratsamt Nürnberger Land
Immissionsschutz**

bioplusLNG GmbH
Herrn Kranich
Röthenbachtal 1
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Lankes	k.lankes@nuernberger-land.de	950-6218	950-7218	Nr. 228	08.04.2025
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.1A-1711.0/9-15/24				04.07.2024	

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz
Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung
der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas
zur Bereitstellung im Transportsektor (Teilgenehmigung 2)
auf Fl.Nrn. 447/4, 447/6, Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz**

Anlagen

Registrierungsformular 44. BImSchV
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung gem. § 8 BImSchG (Teilgenehmigung II)

1.1 Die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Form der Teilgenehmigung 2 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Gasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor auf dem Grundstück mit den Flurnummern 447/4,447/6 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

1.2.1 Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO) inkl. der Zulassung folgender Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO:

1. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 52 und der Entsorgungsstation wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
2. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 43 und der baulichen Anlage Nr. 49 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
3. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 48 und der baulichen Anlage Nr. 49 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
4. Entfällt antragsgemäß
5. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 39A und der baulichen Anlage Nr. 39B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
6. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 38B und der baulichen Anlage Nr. 39A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
7. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 33 und der baulichen Anlage Nr. 38B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
8. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 36A und der baulichen Anlage Nr. 38A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
9. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 36A und der baulichen Anlage Nr. 36B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
10. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 36B und der baulichen Anlage Nr. 38B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
11. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 31B und der baulichen Anlage Nr. 33 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
12. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 31A und der baulichen Anlage Nr. 31B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
13. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 21 und der baulichen Anlage Nr. 36A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
14. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 21 und der baulichen Anlage Nr. 48 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

31. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 01 und der baulichen Anlage Nr. 08 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
32. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 2A und der baulichen Anlage Nr. 08 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
33. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 2B und der baulichen Anlage Nr. 5A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
34. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 5A und der baulichen Anlage Nr. 06 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
35. Die Überdeckung der Abstandsflächen ist zulässig gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO; antragsgemäß ist keine Abweichung erforderlich.
36. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 06 und der baulichen Anlage Nr. 12 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
37. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 12 und der baulichen Anlage Nr. 50 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
38. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 11 und der baulichen Anlage Nr. 12 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
39. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 11 und der baulichen Anlage Nr. 50 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
40. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 12 und der baulichen Anlage Nr. 14 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
41. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 11 und der baulichen Anlage Nr. 14 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
42. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 14 und der baulichen Anlage Nr. 22 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
43. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 14 und der baulichen Anlage Nr. 23 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
44. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 06 und der baulichen Anlage Nr. 22 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
45. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 22 und der baulichen Anlage Nr. 23 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
46. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 5A und der baulichen Anlage Nr. 22 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
47. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 3B und der baulichen Anlage Nr. 5A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

48. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 2A/2B und der baulichen Anlage Nr. 3A/3B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
49. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 3A/3B und der baulichen Anlage Nr. 04 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
50. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 01 und der baulichen Anlage Nr. 3A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
51. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 3A und der baulichen Anlage Nr. 19 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
52. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 01 und der baulichen Anlage Nr. 19 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
53. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 04 und der baulichen Anlage Nr. 19 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
54. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 40 und der baulichen Anlage Nr. 41 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
55. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 41 und der baulichen Anlage Nr. 42 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
56. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 42 und der baulichen Anlage Nr. 46A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

Hinweis: Um die Nummerierung des Abstandsflächenplanes beizubehalten und die Darstellung auch im Vergleich zur Teilgenehmigung 1 übersichtlich zu gestalten, sind vorangehend alle Abweichungszulassungen vollständig aufgeführt. Die laufende Nummerierung bezieht sich hierbei auf die Darstellung in der Antragsunterlage. Bei den sich überdeckenden Abstandsflächen Nr. 4 und Nr. 35 handelt es sich um zulässige Überdeckungen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO), sodass die diesbezüglich beantragten Abweichungen nicht erforderlich sind.

1.2.2 Die folgenden Genehmigungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

1.2.2.1

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der Füllanlage zur Befüllung ortsbeweglicher Druckgeräte.

1.2.2.2

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage mit Dampferzeuger.

1.2.3 Die folgenden wasserrechtlichen Entscheidungen:

1.2.3.1

Die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach gem. § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 der Abwasserverordnung (Indirekteinleitergenehmigung).

1.2.3.2

Die Genehmigung nach 1.2.3.1 wird erteilt bis 31.12.2044.

1.2.3.3

Die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von mineralölhaltigem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach gem. § 58 WHG in Verbindung mit Anh. 49 der Abwasserverordnung (Indirekteinleitergenehmigung).

1.2.3.4

Die Genehmigung nach 1.2.3.3 wird erteilt bis 31.12.2044.

1.3

Das Vorliegen eines Domino-Effekts i.S.v. § 15 StörfallV zwischen dem benachbarten Betriebsbereich der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG und dem vorliegend genehmigten Betriebsbereich der bioplusLNG GmbH wird festgestellt.

1.4

Der Betrieb der genehmigten Anlage ist erst dann zulässig, wenn im Rahmen eines Ortstermins eine Schlussabnahme durch den Umweltschützingenieur des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt ist und diese keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen ergibt.

1.5

Die Genehmigung nach 1.1 erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Antragsunterlagen

2.1

Der Genehmigung liegen die digital am 10.07.2024 eingereichten und mit Nachreichungen vom 20.09.2024, 23.09.2024, 09.10.2024, 16.10.2024 ergänzten bzw. aktualisierten Antragsunterlagen (siehe folgendes Inhaltsverzeichnis, die Nummerierung orientiert sich am Antragsdokument REZH_0_NEU_Inhaltsverzeichnis.pdf, sowie ergänzende Ausführungen) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Die Unterlagen liegen als zip-Datei zur Genehmigungsentscheidung im elektronischen Vorgang bei.

1.	Antragstellung
1.1	Anschreiben
1.2	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
1.2.1	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
1.3	Geschäfts- und betriebsgeheime Unterlagen
1.4	Eigentümer des Anlagengrundstücks und Genehmigungsbestand
1.5	Ermittlung der Investitionskosten
1.6	Umweltmanagementsystem und Betriebsorganisation
1.6.1	Umweltmanagementsystem der Open Grid Europe GmbH
1.6.2	Betriebsorganisation

1.7	Kurzbeschreibung und Zusammenfassung des UVP-Berichtes
1.7.1	Kurzbeschreibung
1.7.2	Zusammenfassung des UVP-Berichtes
1.8	Urheberrechtliche Erklärung
1.9	Einverständniserklärung nach § 12 Abs. 2a BImSchG
2.	Umgebung und Standort
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standortes
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandortes
2.3	Übersichtsplan M 1:25.000, M 1:5.000 (Auszug Topographische Karte)
2.4	Flächennutzungsplan
2.5	Bebauungsplan
2.6	Luftbilder M 1:25.000, M 1:5.000
2.7	Auszug aus dem Katasterwerk
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
3.1	Anlagenlageplan
3.2	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
3.3	Fließbilder und Verfahrensschemata
3.4	Maschinenaufstellungspläne
3.5	Anlagenparameter
3.5.1	Anlagenparameter Gasvorbehandlung
3.5.2	Anlagenparameter LNG-Verladung
3.6	Sicherheitsdatenblätter
3.6.1	Sicherheitsdatenblatt Erdgas
3.6.2	Sicherheitsdatenblatt Absorptionsmittel
3.6.3	Sicherheitsdatenblatt LNG
3.7	Baubeschreibung
3.8	Anlagenalternativen
3.9	Angaben über Anlagen im Sinne der 42. BImSchV
3.10	Angaben zu elektromagnetischen Feldern
3.11	Überwachungsmaßnahmen
4.	Luftreinhaltung
4.1	Beschreibung des Emissionsverhaltens der Anlage
4.2	Gutachten zur Luftreinhaltung
4.3	Anlagenzuordnung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)
5.	Lärmschutz
5.1	Gutachten zum Lärmschutz
6.	Anlagensicherheit
6.1	Gutachten zur Anlagensicherheit (allgemeiner Gefahrenschutz)
6.2	Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV
6.3	Sicherheitsmanagement
6.4	Anwendung des EnWG und der GasHdRLtgV
6.5	Stellungnahme zur Feststellung des Domino-Effekts
6.6	Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände nach KAS 18
7.	Abfälle
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
7.2	Anfallende Abfälle
7.3	Verwertung von Abfällen
7.4	Beseitigung von Abfällen
8.	Energieeffizienz
8.1	Angaben über die verwendete Energie

8.2	Angaben zur effizienten Energieverwendung
8.3	Anwendung der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)
9.	Ausgangszustand, Betriebseinstellung
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
9.1.1	Baugrundgutachten
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen
10.1	Bauantrag
10.2	Nachweis der Standsicherheit / Kriterienkatalog
10.3	Brandschutznachweis
10.4	Erfüllungsnachweis nach Gebäudeenergiegesetz
10.5	Baustelleneinrichtungsfläche
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
11.1	Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
11.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
11.2.1	Zertifikat Managementsystem nach DIN ISO 45001:2018
11.2.2	Übersicht geltende Gefährdungsbeurteilungen
11.2.3	Übersicht geltende Betriebsanweisungen
11.3	Anträge auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV
11.3.1	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Dampfkessel)
11.3.2	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV (Füllanlage)
11.4	Prüfpflichtige Anlagenteile nach BetrSichV
12.	Gewässerschutz
12.1	Betroffene Schutzgebiete
12.2	Entwässerung des Vorhabens
12.2.1	Entwässerungsplan
12.2.2	Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG (Anhang 31 AbwV)
12.2.3	Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG (Anhang 49 AbwV)
12.3	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12.3.1	Anzeige nach § 40 AwSV
12.3.2	AwSV-Lageplan
12.4	Löschwasserrückhaltung
12.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase
13.	Naturschutz
13.1	Eingriffs- und Ausgleichsbewertung
13.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung
13.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung
14.1	UVP-Bericht
15.	Unterlagen für sonstige Konzessionen
16.	Sonstige Stellungnahmen, Gutachten und Prognosen
16.1	Beleuchtungskonzept
16.2	Denkmalschutz
16.3	Kampfmittel
16.4	Altlasten

Ergänzend zum Antrag wurde die gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betrachtung von Störfallauswirkungen von Dennoch-Szenarien durch Ausbreitungsberechnungen auf Basis des Leitfadens KAS-55 zur Detailbewertung möglicher Domino-Effekte zwischen den

Betriebsbereichen der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach der TÜV Industrie Service GmbH vom 04.10.2024 (IS-AN1-MUC/sh) vorgelegt. Zudem wurde am 25.11.2024 die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I vom 17.10.2024 zum vorliegenden Planungsstand vorgelegt (S-N/230076-01/2023).

Hinweis:

Die Aufstellung des Inhaltsverzeichnisses beinhaltet aus Gründen der vollständigen Darstellung auch die bereits von der Teilgenehmigung 1 (Entscheidung vom 21.06.2024) umfassten und durch diese Entscheidung nicht geänderten Antragsbestandteile. Die Darstellung erfolgt in diesen Punkten deklaratorisch. Auf die Ausführungen unten unter I.1.1 wird ergänzend hingewiesen.

- 2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. 2.1 genannten einschlägigen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Anlagen-/ Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergehen ergänzend zu den Festsetzungen in der Genehmigungsentscheidung vom 21.06.2024 (Teilgenehmigung 1). Letztere behalten vollumfänglich Gültigkeit sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen modifiziert oder aufgehoben werden.

Nebenbestimmungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Fachstellen wurden in diese Entscheidung grundsätzlich nur aufgenommen, wenn durch diese die bereits in der Entscheidung zur Teilgenehmigung 1 vom 21.06.2024 verfügbaren Nebenbestimmungen ergänzt oder geändert wurden.

Inhaltsverzeichnis:

- 3.1 Allgemein (Seite 10)
- 3.2 Immissionsschutz (Seite 10)
- 3.3 Baurecht (Seite 15)
- 3.4 Gewerbeaufsichtsamt (Seite 15)
- 3.5 Abfallrecht (Seite 16)
- 3.6 Abwassereinleitung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Seite 17)
- 3.7 Störfallrecht und Anlagensicherheit (Seite 22)
- 3.8 Bundesfernstraßengesetz (Seite 26)

3.1 Allgemein

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Nachträgliche Auflagen sind demnach möglich, wenn hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Allgemein

3.2.1.1

Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der gesamten LNG Verflüssigungsanlage sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitung sowie ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich der Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen.

Die Betriebsanweisungen und das Pflege- und Wartungskonzept sind dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.1 Immissionsschutz - spätestens zur Inbetriebnahme in digitaler Form vorzulegen.

3.2.1.2

Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Anlage sind Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen (siehe 3.2.6).

3.2.1.3

Die Dokumente und Prüfungen, welche zur Inbetriebnahme der beantragten Anlage laut der unter Nr. 3 des Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zwingend vorliegen müssen sowie eine Liste mit dem Erfüllungsgrad der unter Nr. 3 des Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind vier Wochen vor der geplanten Schlussabnahme dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.1 Immissionsschutz - in digitaler Form unaufgefordert vorzulegen.

3.2.2 Luftreinhaltung

3.2.2.1

Im gereinigten Abgas der regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) dürfen die Emissionskonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils - folgende Werte nicht überschreiten:

- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg / m³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 0,10 g / m³
- Kohlenmonoxid: 0,10 g / m³

3.2.2.2

Die Abgase der RNV sind in einer Höhe von 31,6 m senkrecht nach oben abzuleiten. Eine Abdeckung des Schornsteins ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneintritt können sog. Deflektorhauben eingesetzt werden. Die Mündungsquerschnitte sind so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindesten 7 m / s eingehalten wird.

3.2.2.3

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der RNV und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Instituts die tatsächlichen Emissionsverhältnisse im Abgas der RNV nachzuweisen.

3.2.2.4

Im gereinigten Abgas des erdgasbetriebenen Dampferzeugers dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte -bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273,15 K) und bezogen auf einen Sauerstoffanteil von 3 Vol.-%- nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 0,10 g / m³
- Kohlenmonoxid: 80 mg / m³

3.2.2.5

Zur Begrenzung des Abgasverlusts des erdgasbetriebenen Dampferzeugers darf der Abgasverlust im Abgas des erdgasbetriebenen Dampferzeugers nicht mehr als 9 % betragen.

3.2.2.6

Die Abgase des erdgasbetriebenen Dampferzeugers sind in einer Höhe von 10 m senkrecht nach oben abzuleiten. Eine Abdeckung des Schornsteins ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneintritt können sog. Deflektorhauben eingesetzt werden. Die Mündungsquerschnitte sind so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindesten 7 m / s eingehalten wird.

3.2.2.7

Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme des erdgasbetriebenen Dampferzeugers und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Instituts die tatsächlichen Emissionsverhältnisse im Abgas des Dampferzeugers nachzuweisen. Nach mängelfreier Erstmessung können die Folgemessungen abweichend von Satz 1 durch den zuständigen Schornsteinfeger erfolgen.

3.2.2.8

Das beiliegende Registrierungsformular nach 44. BImSchV ist dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.1 Immissionsschutz - in digitaler Form unverzüglich jedoch spätestens zur Inbetriebnahme des Dampferzeugers unaufgefordert vorzulegen.

Die Anlagenregistrierung kann auch online durchgeführt werden: <https://www.nuernbergerland.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/immissionsschutz/44>

3.2.2.9

Für die Durchführung der Emissionsmessungen der RNV und des erdgasbetriebenen Dampferzeugers sind in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3.2.2.10

Über das Ergebnis der Einzelmessungen der RNV (3.2.2.3) und des erdgasbetriebenen Dampferzeugers (3.2.2.7) ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen. Dieser ist dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.1 Immissionsschutz - in digitaler Form unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

3.2.2.11

Der jeweilige Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

3.2.2.12

Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sind die Gase einer Bodenfackel zuzuleiten. Die Abgastemperatur ab Flammspitze soll mindestens 850 °C betragen. Die Festlegung einer geringeren Temperatur ist im Rahmen der Inbetriebnahme oder

später zulässig, wenn der ordnungsgemäße Ausbrand durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Fachstelle bestätigt wurde.

3.2.2.13

Für den Betrieb der Bodenfackel ist eine Betriebsanweisung zur Verwendung der Bodenfackel mit konkreten Betriebsabläufen zu erstellen.

3.2.2.14

Die Abgase der Bodenfackel sind in einer Höhe von 10 m senkrecht nach oben abzuleiten.

3.2.2.15

Messung und Überwachung des Notstromaggregats und der Heizung im Anwendungsbereich der 1. BImSchV haben durch den zuständigen Schornsteinfeger zu erfolgen. Die Mess- und Überwachungsergebnisse sind dem Landratsamt Nürnberger Land auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.2.16

Bei Ansprechen des Ausbläfers aufgrund eines Emergency Shut Down ist aufgrund der Außenwirkung die nächstgelegene Polizeidienststelle, die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz (SG 40 Ordnungsamt), die Gemeinde Leinburg und das Landratsamt Nürnberger Land - SG Immissionsschutz - unverzüglich zu informieren. Bei geplantem Ansprechen des Ausbläfers (z.B. Funktionsprüfung) soll die Information vorab erfolgen.

3.2.2.17

Spätestens bei mehr als nur sehr seltenem Ansprechen des Ausbläfers aufgrund eines Emergency Shut Down ist eine unverzügliche Fehlersuche einzuleiten und Abhilfe zu schaffen. Das Ergebnis der Ursachenforschung, sowie Abhilfemaßnahmen sind dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.1 Immissionsschutz - in digitaler Form jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Mehr als nur sehr seltenes Ansprechen des Ausbläfers liegt insbesondere bei mehr als zweimaligem Ansprechen des Ausbläfers aufgrund einer Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb binnen 12 Monaten vor.

3.2.3 Klimaschutz / Energieeffizienz

Die gesamte LNG Verflüssigungsanlage ist durch organisatorische und konstruktive Maßnahmen so auszulegen, dass die maximalen Methanemissionen einen Wert von 0,2 % nicht überschreiten. Die Methanemissionen sollen einen Zielwert von 0,1 % nicht überschreiten. Dies ist insbesondere durch die folgenden Maßnahmen 3.2.3.1 bis 3.2.3.4 sicherzustellen:

3.2.3.1

Die gesamte LNG Verflüssigungsanlage ist als geschlossenes System mit einem Verfahrensindex von 0,25 gemäß TRGS 500 herzustellen. Die dauerhafte technische Dichtigkeit ist durch entsprechende Wartung und Überwachung zu gewährleisten.

3.2.3.2

Betriebliche Entspannungsvorgänge bei Wartungs- und Instandhaltungsvorgängen sind vorrangig durch Umpumpen in andere Anlagensektionen bzw. in das Ferngasnetz auszuführen. Sofern ein Umpumpen nicht möglich ist, kann der Entspannungsvorgang auch ausschließlich über die Fackelanlage erfolgen.

3.2.3.3

Abdichtungssysteme sind auf den Verdichtungsdruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung (z.B. Fackel) zuzuführen.

3.2.3.4

Für Betankungsvorgänge ist eine Gaspendelung vorzusehen.

3.2.3.5

Die LNG-Kryotanks, sowie die Rohrleitungen sind nach Stand der Technik vakuumisoliert auszuführen.

3.2.3.6

Die Emissionen im Normalbetrieb der Anlage sind mit einer regenerativen thermischen Nachverbrennungseinrichtung (sog. energieoptimiertes Nachverbrennungssystem) zu mindern.

3.2.3.7

Die weiteren im Kapitel Energieeffizienz genannten Maßnahmen zur Sicherstellung einer hohen elektrischen, thermischen und prozessualen Effizienz sind umzusetzen. Die Anlagenprozess- und Energieverbrauchsdaten sind wie beschrieben aufzuzeichnen und weitere Energieeinsparpotentiale sind zu evaluieren. Im Rahmen der Anlagenüberwachung der Anlage durch das Landratsamt Nürnberger Land ist über Energieeinsparpotentiale und Energieeinsparerfolge zu informieren.

3.2.4 Lärmschutz

3.2.4.1

Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm vom 26.August 1998, veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 26 des Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBL. S. 503) vom 28.08.1998, geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT vom 08.06.2017 B5), sind einzuhalten.

3.2.4.2

Die Beurteilungspegel der von der gesamten LNG Verflüssigungsanlage ausgehenden Geräusche einschließlich dem damit verbundenen Fahrverkehr dürfen die nachfolgenden Teil-Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschreiten, beispielsweise:

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Lage	tags	nachts
IO 1	Röthenbach, Werner von Siemens Allee	36,3	25,3
IO 2	Röthenbach, Helmut-Schmidt-Ring	40,8	27,8
IO 3	Renzenhof, Fliederweg	40,5	27,5
IO 4	Renzenhof, Weiherweg	44,9	31,9
IO 5	Renzenhof, Fasanenweg	40,8	26,8
IO 6	Diepersdorf, Rockebrunner Straße	40,3	27,3
IO 7	Diepersdorf, Straßäckerweg	41,6	30,6
IO 8	Diepersdorf, Am Mittelfeld	40,5	27,5
IO 9	Diepersdorf, Viebühlstraße	41,4	30,4
IO 10	Diepersdorf, Feldstraße	41,6	30,6
IO 11	Schwaig, Haimendorfer Straße	39,1	28,1
IO 12	Röthenbach, Mühlach	49,3	38,3

Hinweis zur Auflage:

Die Lage der Immissionsorte ist aus der Schalltechnischen Untersuchung ersichtlich.

3.2.4.3

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06.00 - 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.4.4

Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind bezüglich rotierender oder vibrierender Maschinen- und Anlagenteile wie beispielsweise Kompressoren, Kühl- und Lüftungsaggregate Maßnahmen zur Schwingungsdämpfung zu ergreifen.

3.2.4.5

Das Landratsamt behält sich vor, weitergehende Anforderungen an den Schallschutz zu stellen, sofern auffällige relevante Schallwirkungen im Rahmen der Abnahme nach der Fertigstellung der Anlage festgestellt werden und die Anlagen nicht den Stand der Schallschutztechnik abbilden.

Das Prognosegutachten der Firma GENEST vom 19.07.2023 und die darin getroffenen Aussagen zu den Auslegungsparametern sind Bestandteil der Genehmigung.

3.2.4.6

Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer anerkannten Messstelle nach § 29 b BImSchG nachzuweisen, dass die o.g. Immissionsrichtwerte und Auflagen eingehalten sind. Zur Erleichterung des Nachweises sind die Schalleistungspegel wesentlicher Emittenten zu ermitteln und auf die Immissionspunkte im Rahmen eines Lärmkatasters zu berechnen oder -in Rücksprache mit dem Landratsamt Nürnberger Land SG 21.1 Immissionsschutz- an einem geeigneten Ersatzmesspunkt zu bestimmen.

Der von der Messstelle gefertigte Messbericht ist dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.1 Immissionsschutz - in digitaler Form unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

3.2.5 Lichtimmissionen

3.2.5.1

Die Lichtemissionen sind auf den notwendigen Bereich und die notwendige Beleuchtungsstärke zu beschränken. Insbesondere ist Streulicht in Richtung der umliegenden Verkehrswege sowie in Richtung Wald zu vermeiden.

3.2.5.2

Zum Schutz von Insekten ist LED-Beleuchtung mit reduziertem Blaulichtanteil vorzusehen. Insbesondere in Waldnähe ist eine Lichtfarbe von nicht mehr als 3000 K anzustreben.

3.2.6 Dokumentationspflichten

3.2.6.1

Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Dieses hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind die folgenden Angaben unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführte Abhilfemaßnahmen
- Nachweise über die Entsorgung bzw. Verwertung der anfallenden Abfälle

- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
- Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Ergebnisse der Funktionskontrollen

3.2.6.2

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch muss mindestens das laufende und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre umfassen. Es ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.3 **Baurecht**

3.3.1 Während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO). Eine Vorlage der Bautafel steht Ihnen auf unserer Homepage unter <https://www.nuernberger-land.de/digitaler-bauantrag> unter dem Punkt "Weiterführende Links" zur Verfügung.

3.3.2 Sofern bis zum Erlass dieser Entscheidung nicht erfolgt ist der Bauaufsichtsbehörde aufgrund der Änderungen im Vergleich zur Teilgenehmigung 1 eine im Hinblick auf die Bescheinigung vom 25.07.2024 aktualisierte abschließende Bescheinigung Brandschutz I im Original vorzulegen.
Diese Vorlageverpflichtung entfällt, sofern sich der geänderte Planungsstand nicht auf die Brandschutzbescheinigung auswirkt oder die Bescheinigung vom 25.07.2024 bereit den aktuellen Planungsstand berücksichtigt.

3.4 **Gewerbeaufsichtsamt**

3.4.1 **Dampfkesselanlage**

3.4.1.1

Der Prüfbericht zur Neuerrichtung einer Dampfkesselanlage des TÜV Süd IS-ESA12-MUC/wap Dokument: OGE-140771.docx vom 19.06.2024 sowie die unter Annex 2 des Prüfberichts genannten und bereitgestellten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

3.4.1.2

Die in dem Prüfbericht des TÜV Süd (Dokument OGE-140771.docx vom 19.06.2024) unter Annex 3 und 4 aufgeführten Maßgaben sind einzuhalten bzw. zu beachten.

3.4.1.3

Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage hat gemäß den in den Antragsunterlagen genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erfolgen. Die in Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV genannten Prüfungen sind durchzuführen.

3.4.2 **Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte**

3.4.2.1

Der Prüfbericht zur Neuerrichtung der Füllanlage des TÜV Süd mit der Prüfberichtsnummer P-IS-AN1-NBG-24-06-3317161-07120744 vom 01.07.2024 sowie die unter Annex 2 des Prüfberichts genannten und bereitgestellten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

3.4.2.2

Die in dem Prüfbericht des TÜV Süd mit der Prüfberichtsnummer P-IS-AN1-NBG-24-06-3317161-07120744 vom 01.07.2024 unter Annex 3 und 4 aufgeführten Maßgaben sind einzuhalten bzw. zu beachten.

3.4.2.3

Die Errichtung und der Betrieb der Füllanlage hat gemäß den in den Antragsunterlagen genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erfolgen. Die in Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV genannten Prüfungen sind durchzuführen.

3.4.3

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf Ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion inkl. Explosionssicherheit gemäß § 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV geprüft worden sind.

3.4.4.

Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Gewerbeaufsichtsamt sowie der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Prüfungen unverzüglich vorzulegen. Mängel, die bei den Prüfungen festgestellt werden, sind zu beheben, dem Gewerbeaufsichtsamt sowie der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Behebung mitzuteilen.

3.5 **Abfallrecht**

3.5.1 Abfälle und Reststoffe, welche beispielsweise bei Wartung und Betrieb der Anlage anfallen, sind entsprechend den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder –sofern eine Verwertung nicht möglich ist- zu entsorgen. Die Verwertung oder Entsorgung hat über einen qualifizierten Fachbetrieb stattzufinden.

3.5.2 Nach dem ersten vollständigen Betriebsjahr ist eine Abfallbilanz zu erstellen mit dem Nachweis wohin die angefallenen Abfälle entsorgt bzw. verwertet wurden. Die Bilanz ist dem Landratsamt Nürnberger Land -Sachgebiet 21.1 Immissionsschutz- in digitaler Form vorzulegen.

3.5.3 Falls gefährliche Abfälle im Rahmen des Betriebs der Anlage anfallen, entstehen oder als Reststoffe zurückbleiben sollten, ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) anzuwenden soweit die Kleinmengenregelung nicht zum Tragen kommt.

3.5.4 Vor Inbetriebnahme sind die Abfälle gemäß dem Leitfaden KAS-61 – Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung – einzustufen. Das Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.1 Immissionsschutz - ist in digitaler Form über das Ergebnis zu informieren. Ggf. störfallrelevante Abfallmengen sind in das Monitoring der vorhandenen störfallrelevanten Stoffe aufzunehmen.

3.6 Abwassereinleitung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

3.6.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung (Anh. 31)

3.6.1.1

Anforderungen für die Überwachungsstelle *Dampferzeugung*.

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	2,5	m ³ /d

3.6.1.2

Anforderungen für die Überwachungsstelle *Wasseraufbereitung*.

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	6,0	m ³ /d

3.6.1.3

Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 31

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist das Abwasser auf die Parameter des Anhang 31 zu untersuchen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz unverzüglich nach Vorliegen zuzuleiten.

3.6.1.4

Analysen- und Messverfahren

Bezüglich der Nrn. 3.6.1.1 bis 3.6.1.3 sind die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zu beachten.

3.6.1.5

Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

3.6.1.6

Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

3.6.1.7

Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

3.6.1.8

Überwachung der Abwasseranlagen (Anh. 31) und der Einleitung

3.6.1.8.1

Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 der aktuellen Fassung der EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall kleiner 10 m³/d maßgebend ist.

Dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz - sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist jährlich mit dem vorzulegenden Jahresbericht gem. der Eigenüberwachungsverordnung eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

3.6.1.8.2

Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

3.6.1.8.3

Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.6.1.8.4

Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz - zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung.

Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

3.6.1.9

Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

3.6.1.9.1

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz - und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen.

3.6.1.9.2

Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist unabhängig immissionsschutzrechtlicher Pflichten rechtzeitig vorab dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.6.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung (Anh. 49)

3.6.2.1

Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu bemessen, einzubauen, zu betreiben, regelmäßig zu warten und zu überprüfen.

Die Abwasseranlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

3.6.2.2

Anforderungen an die Abwassereinleitung für die Überwachungsstelle:

Folgender Überwachungswert ist am Ablauf der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	mg/l

3.6.2.3

Überwachung der Abwasseranlagen (Anh. 49) und der Einleitung

3.6.2.3.1

Überwachungspflichten gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Es sind die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bestimmungen für den Betrieb und die Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung (Generalinspektion) durchzuführen.

3.6.2.3.2

Überwachungspflichten gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach der aktuellen Fassung der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) durchzuführen.

Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen und dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz

- drei Monate nach Durchführung der nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Überprüfung (Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung) der Abwasserbehandlungsanlage vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre
- zusammen mit den nach EÜV geforderten regelmäßigen Kontrollen (Sichtkontrollen, Dichtheitsprüfungen) der Abwasserableitungen

vorzulegen.

3.6.2.3.3

Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern. Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden der Entwässerungsanlagen oder Abwasserbecken, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz - zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

3.6.2.3.4

Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Betriebsstätten, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich auch dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz - und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Nürnberger Land - Sachgebiet 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz - und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

Die o.g. Anzeige- und Informationspflichten gelten unabhängig der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten.

3.6.3 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

3.6.3.1

Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

3.6.3.2

Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.6.3.3

Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

3.6.3.4

Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

3.6.3.5

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist entsprechend ausgebildetes und befähigtes Personal einzusetzen.

3.6.3.6

Einsatzstoffe

Die Anlagenbetreiberin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.6.3.7

Betriebsbeauftragter

Die Anlagenbetreiberin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen spätestens 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz - sowie dem Wasserwirtschaftsamt gegenüber zu benennen.

3.6.4 Hinweise

- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen wurden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der jeweiligen Entwässerungssatzung einzuhalten sind.

3.7 Störfallrecht und Anlagensicherheit

3.7.1

Es ist ein Verfahren zum geeigneten Austausch der erforderlichen sachdienlichen Informationen zwischen den Betriebsbereichen der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG zu etablieren. Der Austausch hat jährlich stattzufinden, wenn nicht andere Umstände, z.B. konkrete Umbaumaßnahmen einen vorzeitigen Austausch erforderlich machen.

3.7.2

Die Verpflichtung der Betriebsbereiche zum Informationsaustausch beschränkt sich auf Informationen, die erforderlich sind, um der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen zu können. Informationen können insbesondere sein:

- Gefahrenpotentiale, vor allem vorhandene Stoffe, Stoffmengen, Anlagen, Verfahren, Szenarien, die gegen den eigenen Betriebsbereich gerichtet sein können (z. B. Explosionen und Brände)
- Vorgesehene Schutzmaßnahmen im Gefahrfall
- Besondere Risiken aus der Gefahrenabwehr (z.B. Löschwasseraustritt auf Nachbargrundstück)
- Gefahrenabwehrorganisation (insbesondere Ansprechpartner und Vereinbarungen mit Behörden)
- Sicherheitseinrichtungen (Löschwasserbevorratung, Schutzzonen insbesondere zum Explosionsschutz)
- Besonders schützenswerte Belange des Nachbarn

3.7.3

Die erforderlichen und sachdienlichen Informationen aus dem Austausch zwischen den Betriebsbereichen der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG sind in die Konzepte zur Verhinderung von Störfällen und in die Sicherheitsmanagementsysteme beider Betriebsbereiche einzuarbeiten.

3.7.4

Die erforderlichen sachdienlichen Informationen aus dem Austausch zwischen den Betriebsbereichen der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG sind bei der Erstellung betrieblicher Alarm- bzw. Gefahrenabwehrpläne zu berücksichtigen.

Die erforderlichen sachdienlichen Informationen aus dem Austausch zwischen den Betriebsbereichen der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG sind bei der Erstellung der jeweiligen Information der Öffentlichkeit gem. § 8a der 12. BImSchV zu berücksichtigen.

3.7.5

Termin und Ergebnis des Austausches sind dem Landratsamt Nürnberger Land bekanntzugeben. Den immissionsschutzrechtlich bzw. störfallrechtlich betroffenen Behörden ist die Teilnahme an den Besprechungen zu ermöglichen.

Es ist ausreichend, wenn einer der beiden Betriebsbereiche, z.B. im jährlichen Wechsel, die Information der Behörde vornimmt.

3.7.6

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Nürnberger Land - SG 21.1 Immissionsschutz - vorzulegen.

3.7.7

Es ist ein geeignetes Monitoring zu errichten und zu betreiben, welches den Nachweis erbringt, dass zu keiner Zeit gefährliche Stoffe gem. Anhang I StörfallIV im Betriebsbereich vorliegen, welche die Mengenschwellen nach Anhang I Spalte 5 StörfallIV erreichen oder überschreiten oder den Quotienten der Kategorien-Gruppe P von 1 erreicht oder überschreitet. Die Aufzeichnungen sind auf Anfrage der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.7.8

Das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III StörfallIV ist bis zur Inbetriebnahme zu errichten und anschließend zu betreiben. Zusätzlich sind die in der Stellungnahme des TÜV Industrie Service GmbH zur Feststellung des Domino-Effekts i. S. v. § 15 Abs. 1 der 12. BImSchV für die Betriebsbereiche der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach vom 06.11.2023 enthaltenen Vorgaben zu Dominoeffekten, zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen, zum Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III StörfallIV, zum Gefahrenabwehrplan sowie zu den Informationen über Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.7.9

Mit dem ADRK e.V. Bezirksgruppe Nürnberg (Mieter auf Fl.-Nr. 447/5) ist eine Nutzungsvereinbarung zu treffen, vor dem Hintergrund die Bildung eines benachbarten Schutzobjekts nach § 3 Abs. 5d BImSchG dauerhaft auszuschließen. Dazu ist die Anzahl von Personen, welche das Gelände regelmäßig nutzen, auf nicht mehr als 100 Personen zu begrenzen. Die Nutzungsvereinbarung ist im Rahmen der Inbetriebnahmebegehung vorzulegen.

3.7.10

Bis zur Inbetriebnahme ist ein Sicherheitsmaßnahmenplan entsprechend Kapitel 5 der DIN EN 13645 zu erstellen. Sofern die jeweiligen Risiken bereits berücksichtigt wurden, ist ein Verweis auf die entsprechende Dokumentation ausreichend.

3.7.11

Die Schutzziele, Schutzkonzepte und deren Prüfung in Bezug auf die Gefahrenquellen Wind-, Schnee- und Eislasten sind entsprechend Kapitel 17 der TRAS 320 zu dokumentieren.

3.7.12

Es ist darzulegen, dass die Anforderung gemäß TRGS 746, Nr. 4.4.3, Abs. 6, wonach Flanschverbindungen ausreichend gegen die Folgen einer Wärmestrahlung geschützt sein müssen, in geeigneter Weise berücksichtigt wurde.

3.7.13

Mit Bezug auf das Dokument [U12] gem. Gutachten Anlagensicherheit ist konkret darzulegen, wie die Aufgaben Nr. 23, 31 und 60 von Seiten der Betreiberin umgesetzt werden.

3.7.14

Für alle in der Anlage vorgesehenen Übernahmestellen für Hilfsstoffe (UCAR-SOL AP Solv 814 E, UCARSOL GT 900 E, Natriumbisulfit-Lösung, Natriumhydroxid-Lösung, Dimethylhydroxylamin-Lösung) ist das Szenario der Dosierung eines falschen Stoffes zu betrachten. Es sind risikobasiert geeignete Gegenmaßnahmen festzulegen.

3.7.15

Die Umsetzung der Aufgabe Nr. 10 „Investigate availability of other IPL to prevent piping overheating downstream WB41/WB42“ aus dem Dokument [U13] gem. Gutachten Anlagensicherheit ist darzulegen.

- 3.7.16 Mit Bezug auf die Wasserstoff- und Methan-Druckgasflaschen bzw. ggf. weitere gehandhabte oder gelagerte Druckgasflaschen am Analysenraum sind für die Lagerung die Vorgaben der TRGS 510 und für die Handhabung an der Entleerestelle die Vorgaben der TRGS 745 zu berücksichtigen.
- 3.7.17 Es ist eine systematische Sicherheitsbetrachtung für die Flüssigstickstoff-Behälter VT17000/VT17001 inkl. der zugehörigen Nebenanlagen durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.7.18 Bis zur Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen. Dieses ist im Rahmen der Prüfungen des technischen Explosionsschutzes sowie der Explosionssicherheit nach BetrSichV der ZÜS bzw. zur Prüfung befähigten Person vorzulegen.
- 3.7.19 Es ist nachzuweisen, dass die Durchführung von Dichtheitskontrollen für die ortsfesten Druckanlagen für Gase vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer Instandsetzung und in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Vorgaben der TRGS 746 Nr. 4.7.1 geregelt ist.
- 3.7.20 Es ist ein Konzept darzulegen, dass die Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 4.8.6 der TRGS 746 gewährleistet.
- 3.7.21 Das Notstromaggregat ist in den Wartungs- und Instandhaltungsplan aufzunehmen und regelmäßig hinsichtlich Funktion zu überprüfen. Im Falle eines Hilfsenergieausfalles ist organisatorisch sicherzustellen, dass das Notstromaggregat mit ausreichend Diesel versorgt wird.
- 3.7.22 Für die ortsfeste Druckanlage für Gase ist ein Sicherheitsabstand nach TRGS 746 Nr. 4.5.3.2 auf Basis einer Ausbreitungsberechnung festzulegen. Es ist zu prüfen, ob auf Grundlage des ermittelten Sicherheitsabstands zusätzliche Maßnahmen entsprechend der Absätze 7, 8 und 11 erforderlich sind.
- 3.7.23 Für den Raum unterhalb der Fahrzeugwaagen ist im Explosionsschutzdokument eine Ex-Zone zu definieren und eine Zündquellenbetrachtung durchzuführen. Die Entwässerung des Hohlraums zu Kanalisation hat über einen flüssigkeitsgefüllten Siphon zu erfolgen, um einer Ausbreitung von brennbaren Gasen vorzubeugen.
- 3.7.24 Auf Basis der Vorgaben der TRGS 746 Nr. 4.5.3 Absatz 1 ist für den Aufstellbereich der ortsfesten Druckanlage für Gase zu prüfen, ob sich Gase schwerer als Luft auf Grund eines Gefälles über den Aufstellplatz hinaus in tiefer liegende Räume, Kanäle, Schächte oder Luftansaugöffnungen ausbreiten können. Sofern dies möglich ist, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
- 3.7.25 Gemäß TRGS 746 Nr. 4.5.3 Absatz 5 muss im Bereich der ortsfesten Druckanlagen, die LNG enthalten (tiefgekühltes, verflüssigtes, entzündbares Gas), der Boden eine Neigung von etwa 2 % in eine ungefährliche Richtung aufweisen. Bei in Gruppen aufgestellten Druckgasbehältern oder mehreren Füllanlagen muss die Neigungsrichtung so festgelegt sein, dass keine gegenseitige Gefährdung entstehen kann.

3.7.26

Gemäß TRGS 746, Nr. 4.5.3.2 Absatz 9 sind Windrichtungsanzeiger (z. B. Windsäcke) vorzusehen, die von allen Stellen im Anlagenbereich gut sichtbar sind.

3.7.27

Bei der Festlegung der Schutzkonzepte gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie Waldbrand, Starkwind und Starkniederschlag, ist zu berücksichtigen, dass die Erreichbarkeit des Betriebsgeländes durch das Bereitschaftspersonal ggf. durch das jeweilige Ereignis eingeschränkt sein kann.

3.7.28

Die im „Übersichtplan Straßen“ [U5] gem. Gutachten Anlagensicherheit vorgesehenen Maßnahmen des Anfahrschutzes erfüllen ohne weitere Erläuterung aus der Sicht des Sachverständigen nicht die Vorgaben der TRGS 746 Nr. 4.5.3 Abs. 2. Entlang der durch die LNG-LKW befahrenen Werkstraße sind alle Anlagenteile, deren Beschädigung sicherheitsrelevante Auswirkungen verursachen kann, mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen.

3.7.29

Alle Werkstraßen, welche auf dem Betriebsbereich zwischen die Anlagenteile führen und nicht durch die LNG-LKW befahren werden, sind in geeigneter Weise abzusperren.

3.7.30

Auf dem Betriebsbereich ist eine Begrenzung auf eine max. zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h vorzunehmen. Die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung ist durch eindeutige Kennzeichnung vor Ort und regelmäßig wiederkehrende Unterweisung der Beschäftigten und Partnerfirmen sicherzustellen.

3.7.31

Die detaillierte Gefahrenquellenanalyse zu Starkniederschlägen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 7.1 (Absatz „Zustrom durch Starkniederschläge und Sturzflutereignisse“ und Intensitäten aus Tabelle 3) und Kapitel „7.3 Berücksichtigung des Klimawandels“ zu konkretisieren.

3.7.32

Die Schutzziele, Schutzkonzepte und deren Prüfung in Bezug auf die Gefahrenquelle Starkniederschläge sind auf Basis der Kapitel 8 bis 15 festzulegen und entsprechend Kapitel 16 der TRAS 310 zu dokumentieren.

3.7.33

Bis zur Inbetriebnahme sind für den Anlagenbereich ein Blitzschutzkonzept vorzulegen und die erforderlichen Blitzschutzmaßnahmen fachgerecht zu realisieren.

3.7.34

In Anlehnung an das Vorgehen der TRAS 310/320 sind die Schutzziele, Schutzkonzepte und deren Prüfung in Bezug auf die Gefahrenquelle Waldbrand zu dokumentieren. Dabei ist auf die Gefahren durch Flugfeuer, Wärmestrahlung und Rauch Bezug zu nehmen.

3.7.35

Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme auf Basis des Leitfadens KAS-51 Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter umzusetzen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

3.7.36

Entsprechend TRGS 746 Nr. 4.2 Abs. 3 sind der Anlagenbereich sowie die Behälter selbst deutlich erkennbar und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

- die Zugänge zu umgrenzten Bereiche im Freien mit dem Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ (D-P006) und „Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten“ (P003)

- explosionsgefährdete Bereiche mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ (D-W021) gemäß GefStoffV Anhang I Nummer 1.6 Absatz 5
- Bereiche mit entzündbaren Gasen mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ (W021) gemäß GefStoffV Anhang I Nummer 1.5 Absatz 4 und
- die Behälter mindestens mit der Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemischs sowie den Gefahrenpiktogrammen (CLP-Verordnung) der jeweiligen Hauptgefahr(en) gemäß TRGS 201.

3.8 Bundesfernstraßengesetz

- 3.8.1 Das Vorhaben selbst, insbesondere ggf. etwaiger Nebenanlagen wie Photovoltaikanlagen, Beleuchtungsanlagen etc., ist so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A9 nicht geblendet werden können.
- 3.8.2 Es ist für den Betriebsdienst ein 5 m breiter Anwandweg zur Seite hin der BAB A9 freizuhalten.
- 3.8.3 Eine Erschließung über die BAB A9 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.
- 3.8.4 Eine Zuwegung über Flurnummer 596/10, Gemarkung Röthenbach, ist nicht gestattet.
- 3.8.5 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung der Anlage dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- 3.8.6 Oberflächen- und sonstiges Abwasser dürfen nicht der Entwässerung der BAB A9 zugeführt werden.
- 3.8.7 Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit bereits vorhanden, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, als Antragstellerin zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid werden eine Gebühr von **85.711,50 €** und ein Auslagenbetrag in Höhe von **1.558,34 €** festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Antrag

- 1.1 Die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz (Antragstellerin), beantragte am 10.07.2024 im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Antragstellung hinsichtlich einer Genehmigung nach § 4 BImSchG die Erteilung einer weiteren Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Gasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor (Teilgenehmigung 2 / „Errichtungs- und Betriebsgenehmigung“).

Die Teilgenehmigung ist eine Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG (Neugenehmigung). Die vorliegend beantragte Genehmigung ergibt zusammen mit der bereits ergangenen Entscheidung hinsichtlich der Teilgenehmigung 1 (Genehmigungsbescheid vom 21.06.2024; „Errichtungsgenehmigung“) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Der vorliegende Teilgenehmigungsantrag 2 beinhaltet bezogen auf den Genehmigungsstand vom 21.06.2024 neben div. geringfügigen baurechtlichen Änderungen im genehmigten Bestand die Errichtung eines hinsichtlich der Vorplanung nicht nur unwesentlich geänderten Gebäudes (Gebäude 25 Dampfcontainer) sowie die Betriebsaufnahme der gesamten Anlage.

Der Antrag umfasst zudem zwei wasserrechtliche Anträge auf Genehmigung einer Indirekteinleitung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 bzw. Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV).

- 1.2 Das geplante Vorhaben befindet sich im Industriegebiet Röthenbachtal. Das Industriegebiet war in der Vergangenheit im FNP ausgewiesen und wurde in Hinblick auf die neue Bebauung bauleitplanerisch überplant (Bebauungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Röthenbachtal“).
- 1.3 Die Antragstellerin hat im Vorfeld des Antrags zur Erteilung der Teilgenehmigung 1 gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag bereits am 22.06.2023 stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt. Für das vorliegende Zulassungsvorhaben besteht somit gem. der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht.

Die Antragstellerin hat wie bereits im Teilgenehmigungsverfahren 1 begleitend zum Antrag den gesetzlich vorgeschriebenen UVP-Bericht vorgelegt.

- 1.4 Hinsichtlich der geplanten Anlage liegt ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG vor, die Anlage wird mit Betriebsaufnahme der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung; StörfallV; 12. BImSchV) unterliegen.

Ein Betriebsbereich ist dabei als der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich zu verstehen, in dem gefährliche Stoffe in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind.

Als vorhandene Stoffe nach der 12. BImSchV sind gelistet:

Betriebsbereich: Menge der vorhandenen Stoffe nach 12. BImSchV -Störfallverordnung-				
Bezeichnung	Einstufung nach Anhang 1 zur 12. BImSchV	Vorhandene Menge	Mengen-Schwellen nach Spalte 5 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV	Ausschöpfung Spalte 5 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV
	[-]	[kg]	[kg]	[%]
Korrosionsschutzmittel Kesselwasseraufbereitung	1.2.5.3	200	50.000.000	0,0004
Korrosionsschutzmittel Kesselwasseraufbereitung	1.3.2	200	500.000	0,04
Erdgas und verflüssigtes Erdgas in Lagertanks und Anlage	2.1	193.000	200.000	96,5
Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe (Diesel, Schwere Kohlenwasserstoffe)	2.3	2.500	25.000.000	0,01

- 1.5 Im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag und dem UVP-Bericht wurden insbesondere Gutachten bzw. gutachtliche Stellungnahmen für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung, Boden, Störfallrecht und Anlagensicherheit vorgelegt. Die Rahmen der Gutachten wurden vor Erstellung mit dem zuständigen Umweltschutzingenieur am Landratsamt Nürnberger Land soweit notwendig abgesprochen.
- 1.6 Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde auch die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 31 der AbwV sowie die Genehmigung nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 49 der AbwV zum Einleiten von mineralölhaltigem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach beantragt (Indirekteinleitergenehmigungen).

Die Abwässer der Dampferzeugung fallen als Abgaskondensat sowie als Abschlammwasser an. Bei der Erzeugung des Reinwassers durch Umkehrosmose fällt das Abwasser als Retentat an. Eine konkrete Abwasserbehandlung erfolgt diesbezüglich nicht. Das genehmigungsrelevante Abwasser hinsichtlich Anhang 49 fällt bei der Reinigung von Fahrzeugen an, wird in einer Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-54.8-55 behandelt und in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet. Die Überleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation erfolgt mittels Druckleitung.

Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser liegt in Form der wasserrechtlichen Entscheidung vom 26.08.2024 i.d.F.v. 21.10.2024 vor.

2. Anlagen-/Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Die Antragstellerin beabsichtigt neben der endgültigen Errichtung der Anlage zur Verflüssigung von im überörtlichen Ferngasnetz enthaltenen Erdgas zu bilanziellem Bio-LNG (LNG = Liquefied Natural Gas) nebst Nebenanlagen nunmehr auch die Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme.

Das aus dem bestehenden Ferngasnetz entnommene Gas findet nach Verflüssigung weitere Verwendung im Transportsektor. Die neue Anlage wird im Zentralbereich der durch den Rückbau der ehemaligen Verdichterstation entstandenen Brachfläche errichtet und eine

Grundfläche von ca. 6.000 m² beanspruchen. Aufgrund der Vornutzung befinden sich weiterhin Betriebsgebäude auf den betroffenen Baugrundstücken, diese unterliegen - sofern nicht ausdrücklich im immissionsschutzrechtlichen Antrag aufgeführt - nicht dem BImSchG-Regime. Aufgrund der baulichen Vornutzung ist die Wasserversorgung über eine zentrale Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung durch eine Kanalisation (Trennsystem) sichergestellt. Die unmittelbare Anbindung der Anlage an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet. Die verkehrlichen Belange wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung abgehandelt.

Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt bis zu 150 Tonnen Flüssiggas pro Tag, die Leistungsgröße nach BImSchG beläuft sich auf eine Gesamtlagerkapazität von 185 t LNG.

- 2.1 Das zu bearbeitende Erdgas wird nach der Entnahme aus dem bestehenden Ferngasnetz in einem Dampfwärmeübertrager vorgewärmt und nachfolgend in der Vorbehandlungsanlage dekarbonisiert und getrocknet (Entfernung gefrierender Komponenten).

Die Vorbehandlung basiert auf einem Aminsistem, welches aus einer CO₂-Absorptionseinheit, einer Einheit zur Zugabe und Entnahme der Aminlösung, einer Stripptur- bzw. Desorptionseinheit zur Kohlendioxidentfernung aus der beladenen Aminlösung und einer NG-Vorkühl- und Trocknungseinheit zur Wasserentfernung besteht. Die Vorbehandlungsanlage ist mit einer Lösungsmittelzugabe und -entnahme ausgestattet, die aus einem transportablen Amin-Lagertank, einer Förderpumpe, einem ortsfesten Amin-Entnahmetank und einer Entnahmepumpe besteht. Die CO₂-Absorptionseinheit ist mit einer Quecksilberfalle ausgestattet, die aus einem Aktivkohlebett besteht, um Quecksilberspuren im Gas zu entfernen.

Das Aminsistem entfernt durch Einsatz eines selektiven Lösungsmittels Kohlendioxid und Schwefel, um eine entsprechende Konzentration von nur wenigen ppm im Erdgasstrom zu erhalten. Das Erdgas tritt hierzu in den Absorptionsturm ein und wird mittels einer Gegenstromwäsche mit der Aminlösung in Kontakt gebracht. Die aminreiche Lösung aus dem Separator wird an die Strippeinheit weitergeleitet. Die Lösung wird im Gegenstrom mit der durch den Dampfreboiler am Fuß des Turms erhitzten Lösung regeneriert.

Desorbiertes Kohlendioxid wird an der Spitze des Strippturms entnommen und in die regenerative thermische Nachverbrennungsanlage geleitet, um die Restbestandteile der Kohlenwasserstoffe zu verbrennen, die zuvor zusammen mit dem Kohlendioxid abgetrennt wurden.

Das über einen Vorkühler geleitete Erdgas wird anschließend an die Trocknungsanlage weitergeleitet, wo es nach dem Prinzip der Temperaturwechseladsorption in drei Behältern unter Verwendung von Aluminiumoxid als Adsorptionsmaterial getrocknet wird.

- 2.2 Kernstück des beantragten Vorhabens ist das LNG-Verflüssiger-Kühlbox-Paket („Cold-Box“) zur Verflüssigung von Gas bei kryogener Temperatur mit einem geschlossenen Recycling-Stickstoffkreislauf. Als Kältemittel wird Stickstoff eingesetzt.

Alle kryogenen Geräte (Wärmeübertrager, Ventile, Rohrleitungen) sind in einem vertikalen Gehäuse aus Stahl installiert. Der Hohlraum zwischen den internen Kälteeinheiten ist mit Perlit gefüllt, einem Material, das die kalten Teile thermisch isoliert. Ein- und Auslassturbinenrohrleitungen, Filter und Turbinenschnellschlussventile sind in einem Turbinenkanal aus Stahl installiert, der direkt mit der Cold-Box verbunden ist.

Außerhalb der Cold-Box sammelt ein Stillstandsbehälter den LNG-Abfluss im Falle einer Notabschaltung. Die dort verdampfende Flüssigkeit wird zum Ausbläser geleitet.

Stickstoff wird von zwei mit Druckaufbauverdampfern versehenen Flüssigstickstoff-Lagertanks bereitgestellt und bei mittlerem Druck in einem Recyclingkompressor verdichtet, der von einem Elektromotor angetrieben wird. Sog. Mitteldruckstickstoff wird teilweise an die Mitteldruckturbine und teilweise an die Booster-Verdichter (gekoppelt an die kryogenen Expansionsturbinen) geleitet, die den Stickstoff auf Hochdruck komprimieren. Vor dem Eintritt in den kryogenen Primärwärmeübertrager werden der Hochdruckstickstoff und der Mitteldruckstickstoff in den vorgesehenen Kaltwasserwärmeübertragern weiter gekühlt. Eine

kleinere Menge an Stickstoff wird durch den Wärmeübertrager weitergeleitet, bis sie verflüssigt ist und dann zum LNG-Unterkühler gefördert wird, um ihrerseits den LNG-Fluss zu unterkühlen.

Das aus der Vorbehandlungsanlage kommende Erdgas gelangt in den primären Wärmeübertrager, wo es verflüssigt und dann im LNG-Unterkühler untergekühlt wird. Das LNG gelangt anschließend in den LNG-Separator, in dem die nicht kondensierbaren Gase (hauptsächlich Stickstoff und Wasserstoff gemischt mit Kohlenwasserstoffen) vom LNG-Fluss getrennt werden. Der abgeschiedene stickstoff- und wasserstoffreiche Durchfluss wird im Inneren der dampfbetriebenen HC-Heizung erwärmt und dann in der regenerativen thermischen Nachverbrennung verbrannt.

- 2.3 Das LNG wird in LNG-Tanks gelagert. Jeder Tank ist mit einer LNG-LKW-Ladepumpe verbunden, die das LNG vom Tank zum LKW befördert.

Das bei der LKW-Befüllung entstehende Boil-off-Gas wird in die Lagertanks zurückgeführt, solange der Druck in den Tanks niedrig genug ist. Wenn der Druck in den Tanks ansteigt, wird das Boil-off-Gas zur dampfbeheizten HC-Wärmeheizung gefördert und dort erwärmt. Von dort gelangt das Gas in den BOG-Kompressor, wird dort komprimiert, anschließend vor die Gasvorbehandlungseinheit gefördert und wieder in den Prozess eingeschleust.

- 2.4 Eine regenerativ thermische Nachverbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 300 kW und einer Kaminhöhe von 31,6 m verbrennt die bei der Erdgasvorbehandlung abgeschiedenen schweren Kohlenwasserstoffe sowie den Kohlendioxidstrom aus der Aminregeneration. Vor dem Eintritt in die Nachverbrennung werden die schweren Kohlenwasserstoffe (C6+) und der Kohlendioxidstrom durch einen Behälter geführt, in dem elektrische Heizungen die angesammelte Flüssigkeit verdampfen und überhitzen, um eine Kondensatbildung vor der Brennkammer zu vermeiden.

- 2.5 Als Systemsicherungssysteme dienen insbesondere

-ein stickstoffgespülter und mit einem Löschesystem versehener Ausbläser mit einer Höhe von 20,5 m für den Fall der Notabschaltung der Anlage für folgenden Stoffströme:

- verdampfendes flüssiges Erdgas, das im Stillstandsbehälter gesammelt wurde
- Druckentlastungsgas aus den druckbeaufschlagten Komponenten
- Abflussströme der Sicherheitsarmaturen (PSV)

-eine Bodenfackel (geschlossene Einheit mit von außen nicht sichtbarer Flamme) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 5 MW und einer Kaminhöhe von 10 m, um die Anlage für Wartungszwecke zu entspannen. Die Bodenfackel ist im Normalbetrieb ausgeschaltet und von der übrigen Anlage isoliert. Bei Wartungstätigkeiten wird über eine Pilotflamme, deren Gasversorgung unabhängig vom übrigen Anlagenbetrieb sichergestellt ist, das abzuführende Gas entzündet und zu weniger klimaschädlichem CO₂ oxidiert.

-ein Brandmelde- und Gaswarnsystem, um das Vorhandensein von Feuer, brennbarem Gas oder sauerstoffarmer Atmosphäre in der Anlage zu erkennen und Alarme zum Schutz des Personals auszulösen

-das Emergency-Shutdown-System (ESD-System) mit der Aufgabe, die Anlage oder einen Teil davon sicher abzuschalten, wenn die Randbedingungen des Normalbetriebs überschritten werden. Die Abschaltung erfolgt auf Grund eines Bedieneringriffs über einen Not-Aus-Taster oder durch einen Signalaustausch mit dem Brandmelde- und Gaswarnsystem. Manuelle Notabschaltungen von Hauptkomponenten, ganzen Prozessbereichen oder der gesamten Anlage werden auch in der zentralen Leitwarte über einen speziellen vor versehentlicher Auslösung geschützten Druckknopf möglich sein.

-ein dieselbetriebenes Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 850 kW und einer Kaminhöhe von 10 m, um im Falle eines Stromausfalls die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, indem es relevante Anlagenkomponenten mit Elektrizität versorgt.

- 2.6 Die Gasversorgung der Anlage erfolgt durch Anschluss an die Ferngasleitung Nr. 026 009 000 der Open Grid Europe GmbH (OGE), die auf dem bestehenden Betriebsgelände der OGE im Röthenbachtal mündet. Die dafür erforderliche Anbohrung der Leitung stellt eine unwesentliche Änderung im Sinne des § 43 f EnWG dar. Die damit verbundene Anzeige wurde ausweislich der Ausführungen im Antrag am 28.06.2023 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.
- 2.7 Die Erdgasheizung des Betriebsgeländes unterfällt dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV, der erdgasbetriebene Dampferzeuger aufgrund der Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1 Verfahrensbeteiligungen

Ab dem 29.07.2024 erfolgte eine Vorprüfung des Antrags durch die Fachstellen für Technischen Umweltschutz, Baurecht, Naturschutz und Wasserrecht/Bodenschutz. Im nachfolgenden Zeitraum wurden im Zeitraum bis zum 16.10.2024 durch die Antragstellerin Unterlagen ergänzt und nachgebessert.

Im anschließenden Genehmigungsverfahren wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die im Landratsamt Nürnberger Land zuständigen Fachstellen für Immissionsschutz (Technik), Baurecht, Bodenschutz- und Wasserrecht, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Sachgebiet Abfallwirtschaft, das Sachgebiet Tiefbau, das Sachgebiet Katastrophenschutz, die Untere Straßenverkehrsbehörde sowie der Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land beteiligt.

Zu den beantragten Indirekteinleitergenehmigungen erfolgte in Abstimmung mit der Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft eine direkte Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg.

Ebenfalls um Stellungnahme gebeten wurden die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, die Regierung von Mittelfranken – Technischer Umweltschutz, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Mittelfranken, das Fernstraßen-Bundesamt und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Folgende Stellungnahmen betroffener Fachstellen und Behörden liegen vor und wurden in der Entscheidung entsprechend gewürdigt:

Fachstelle/Behörde	Aktenzeichen	Stellungnahme vom
Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz	06/2025	28.01.2025
Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt	BS 7074/2024-N	05.11.2024
Regierung von Mittelfranken - Technischer Umweltschutz	8705-106-2	22.01.2025
Fernstraßen-Bundesamt/ Die Autobahn GmbH des Bundes	S1/03-05-02-03#00022#0461	22.10.2024/ 13.11.2024
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	AELF-RW-L2.2-7276-3-185-7	18.10.2024
Kreisbrandrat Landkreis Nürnberger Land	BImSchG-Röthenbachtal-bioplusLNG-193-24-HH5	10.11.2024
SG 34 – Untere Straßenverkehrsbehörde		31.10.2024

SG 54 – Tiefbau		06.11.2024
SG 21.2A – Bodenschutz		15.11.2024
SG 21.2 C – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft		24.10.2024
SG 23 – Baurecht	SB-2024-54-2	10.10.2024 21.10.2024 21.03.2025
SG 21.1B – Technischer Umweltschutz	21.1B	25.02.2025

Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz wurde am 18.10.2024 am Verfahren beteiligt und hat mit Ihrer Stellungnahme vom 28.01.2025 auch das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) übermittelt.

Weiter wurde mitgeteilt, dass von Seiten des Abwasserbetriebes der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz hinsichtlich der Anträge auf Genehmigung der Indirekteinleitungen nach Anh. 31 bzw. Anh. 49 der AbwV keine Bedenken bestehen.

3.2 Weiterer Verfahrenfortgang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde zudem gem. § 10 Abs. 3, 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der 9. BImSchV und § 18 UVPG am 25.10.2024 im Amtsblatt Nr. 25 sowie am gleichen Tag im Internet unter „Immsch: Immissionsschutzrechtliche Verfahren - Landkreis Nürnberger Land“ (<https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauenwohnen/immissionsschutz/immsch-immissionsschutzrechtliche-verfahren>) der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen sowie die im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden im Zeitraum 26.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024 online zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die ausgelegten Unterlagen waren in der Zusammenschau der einzelnen Antragsunterlagen ausreichend zur Beurteilung einer etwaigen Betroffenheit durch Dritte. Weitere in diesem Zusammenhang entscheidungserhebliche sonstige Unterlagen wurden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in das Verfahren eingebracht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 1 Monat nach Ende der Auslegungsfrist elektronisch sowie schriftlich erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

3.3 Erörterungstermin

Im Rahmen der Antragsbekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit am 25.10.2024 wurde der Termin für die Erörterung von Einwendungen auf den 31.01.2025, 9.30 Uhr (Einlass 9:00 Uhr), im Landratsamt Nürnberger Land (großer Sitzungssaal), Waldluststr. 1, Lauf a. d. Pegnitz, festgelegt.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 am 10.01.2025 abgesagt.

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Antragstellerin hat im Vorfeld des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag am 22.06.2023 stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt.

Für das anstehende Gesamtvorhaben besteht somit gem. der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht.

Die Antragstellerin hat im Verfahren einen UVP-Bericht vorgelegt. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Zulassungsantrag und dem UVP-Bericht wurden neben naturschutzfachlichen Unterlagen Gutachten für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung, Boden, Störfallrecht und Anlagensicherheit vorgelegt.

Über die getroffene Feststellung hinsichtlich der Durchführung einer UVP wurde die Öffentlichkeit bereits im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt vom 01.12.2023 zum Teilgenehmigungsverfahren 1 sowie im vorliegenden Teilgenehmigungsverfahren 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt vom 25.10.2024 informiert.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Entscheidungen, Unterlagen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen zu veröffentlichen sind. Dies ist durch die Bereitstellung des „UVP-Portal Bayern“ (<https://www.uvp-verbund.de/by>) geschehen. Die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen im UVP-Portal erfolgte ebenfalls zum 25.10.2024.

Eine umfassende Bewertung des UVP-Berichts erfolgte bereits in der Entscheidung zur Teilgenehmigung 1 vom 21.06.2024, eine aktualisierte Bewertung erfolgte im Rahmen der vorliegenden Entscheidung. Auf die Ausführungen unten unter II.3 wird hingewiesen

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen ihrer Beteiligung die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.2 wird ergänzend verwiesen.

4. Störfall-Verordnung

4.1 Störfallrechtliche Einordnung

Die Anlage wird einen Betriebsbereich der unteren Klasse darstellen und dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV, StörfallIV) unterliegen.

Ausweislich der Antragsunterlagen ist von einem Vorhandensein von max. 193.000 kg Erdgas und verflüssigtes Erdgas sowie ca. 3.000 kg an weiteren relevanten Stoffen am Betriebsgelände auszugehen. Die Anlage fällt daher unter Anhang I Nr. 2.1 StörfallIV.

Gemäß Spalte 4 beträgt die Mengenschwelle für einen Betriebsbereich der unteren Klasse für verflüssigte, entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas 50.000 kg. Somit gelten die §§ 3 bis 8a StörfallIV. Die übrigen gefährlichen Stoffe nach Anhang I StörfallIV liegen lediglich in Mengen vor, welche unterhalb der Schwellen des Leitfadens KAS-1 liegen. Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund Stoffinhalt werden dadurch nicht begründet.

Auch liegt der Quotient für die Gruppe P bezogen auf die Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 5 StörfallIV bei 0,965. Das Vorhandensein an gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I StörfallIV ist zu überwachen, durch den Anlagenbetreiber wird sichergestellt, dass der Quotient von 1 weder erreicht noch überschritten wird.

4.2 Anzeige nach § 7 StörfallIV

Die Anzeige nach § 7 StörfallIV wurde im Rahmen der vorliegenden Antragstellung eingereicht (Kap. 06 der Antragsunterlagen). Sie lag im Übrigen auch bereits dem Antrag zum Teilgenehmigungsverfahren 1 bei und somit vor Errichtungsbeginn i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1 StörfallIV vor.

4.3 Domino-Effekt gem. § 15 StörfallV

Das Vorliegen eines Domino-Effektes gem. § 15 StörfallV wurde gegenüber der Antragstellerin im Rahmen der Antragsvorbereitung mit Email vom 31.07.2023 unter Bezugnahme auf die vorliegenden Antragsunterlagen vorab festgestellt. Entsprechende Ausführungen und Betrachtungen finden sich auch in den Antragsunterlagen wieder (u.a. TÜV Industrie Service GmbH zur Feststellung des Domino-Effekts i. S. v. § 15 Abs. 1 der 12. BImSchV).

Bereits im Rahmen einer Besprechung am 01.03.2024 wurde ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen zur Sicherstellung der an die vom Domino-Effekt betroffenen Anlagen bzw. Anlagenbetreibern zu stellenden Anforderungen vereinbart. Die TÜV Industrie Service GmbH wurde einvernehmlich beauftragt gutachtlich beide betroffenen Betriebe zu betrachten, letztere haben die gegenseitige Zusteuerung relevanter Daten sowie die Kostenübernahme zwischen sich vereinbart. Die gutachterliche Betrachtung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltschutzingenieur der Genehmigungsbehörde.

Infolge wurde am 09.10.2024 zu den vorliegenden Antragsunterlagen die „Betrachtung von Störfallauswirkungen von Dennoch-Szenarien durch Ausbreitungsberechnungen auf Basis des Leitfadens KAS-55 zur Detailbewertung möglicher Domino-Effekte zwischen den Betriebsbereichen der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach vom 04.10.2024 (IS-AN1-MUC/sh)“ der TÜV Industrie Service GmbH eingereicht.

Gegenüber dem Betriebsbereich der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach erfolgt die Feststellung des Dominoeffektes im Nachgang zum Erlass dieser Entscheidung. Entsprechende Regelungen gegenüber der Anlagenbetreiberin werden in der vorliegenden Entscheidung getroffen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nürnberger Land zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinsichtlich der neuen Anlage ist § 8 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 4 BImSchG und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung.

Die vorliegend beantragte Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG ist eine Genehmigung i. S. v. § 4 BImSchG und dient als Instrument des sog. gestuften Zulassungsverfahrens der Genehmigung eines bestimmten, abgrenzbaren Teils des geplanten Gesamtvorhabens.

2.1 Genehmigungspflicht

- 2.1.1 Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist grds. erforderlich, wenn das Vorhaben – wie vorliegend – den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG erfüllt, es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt und diese länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben wird.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. BImSchV ergangen.

Die immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage unterfällt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 9.1.1.1, 8.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es vorliegend keiner jeweils gesonderten Genehmigungserteilung.

- 2.1.2 Es handelt sich vorliegend um eine Neuerrichtung einer immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen gem. § 4 BImSchG einer Genehmigung.

Gem. § 8 Satz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung in Form einer Teilgenehmigung für – wie vorliegend beantragt – z. B. die Errichtung einer Anlage erteilt werden, wenn die in Satz 1 Nrn. 1 – 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

2.2 Genehmigungsverfahren

- 2.2.1 Das Verfahren war vorliegend im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. §§ 4, 8 BImSchG durchzuführen.

Die beantragte Anlage unterfällt der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und ist in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1. c) der 9. BImSchV fanden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens neben den Bestimmungen der §§ 8 bis 17, 19 BImSchG auch die Bestimmungen der 9. BImSchV Anwendung.

Die Antragstellerin hat zudem bereits im Vorfeld des Verfahrens zur Teilgenehmigung 1 gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens aufgrund der einschlägigen Nr. 9.1.1.2 (A) -Anlagenteil LNG-Lagertanks- sowie Nr. 8.1.3 (S) -Anlagenteil Thermische Nachverbrennung (RNV)- der Anlage 1 zum UVPG beantragt. (vgl. a. I. Nr. 3.4).

Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag am 22.06.2023 stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt. Dies ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde vor dem Hintergrund des Umfangs des Vorhabens auch zweckmäßig, weshalb eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist. Diese Entscheidung ist gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht anfechtbar. Die getroffene Entscheidung entfaltet Wirkung auch in Bezug auf den vorliegenden Antrag.

Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

2.2.2 Nach abgeschlossener Vorprüfung und dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen wurden ab dem 15.10.2024 die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben und die gestellten Anträge berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Zudem wurde der Antrag am 25.10.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Nürnberger Land öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden ab dem 26.10.2024 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen oben unter I. 3.2 ff wird ergänzend hingewiesen.

Zeitgleich erfolgt die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung sowie der Unterlagen über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) gem. § 20 Abs. 1, 2 UVPG. Die Einwendungsfrist endete gem. § 21 Abs. 2 UVPG i. V. m. §§ 187 ff BGB mit Ablauf des 27.12.2024. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2.3 In diesem Genehmigungsverfahren sind folgende nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnungen einschlägig und berücksichtigt bzw. prognostisch berücksichtigt worden:

1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BImSchV	Störfall-Verordnung (StörfallV)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

An anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes stellten sich insbesondere folgende Rechtsbereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als für das Teilgenehmigungsverfahren grundsätzlich relevant heraus:

- Bauordnungsrecht
- Wasserrecht
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bundesfernstraßengesetz

2.3 Genehmigungsfähigkeit

Gem. §§ 4 i. V. m. 8 Satz 1 BImSchG soll – wie vorliegend beantragt – auf Antrag eine Genehmigung in Form einer Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben.

2.3.1 Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten Teilgenehmigung 2 als Ergänzung zur verbeschiedenen Teilgenehmigung 1 (Errichtungsgenehmigung).

Die Aufteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage in vorliegend zwei Teilgenehmigungen setzt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin voraus. Ein überwiegendes Interesse ist hierzu nicht erforderlich.

Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig bereits gegeben, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden (Jarass, BImSchG, 11. Aufl., § 8 Rn. 7). Dies kann regelmäßig bei technisch komplizierten Anlagen wie vorliegend angenommen werden. Der Begründung von § 22 der 9. BImSchV (BR-Drs. 526/76) ist als Ziel von § 8 BImSchG ausdrücklich zu entnehmen, dass durch Einführung der Teilgenehmigung eine wesentliche Beschleunigung bei der Realisierung umfangreicher Vorhaben ermöglicht werden sollte. Sofern also Art und Umfang eines Vorhabens eine Aufspaltung sinnvoll erscheinen lassen und eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist, ist ein berechtigtes Interesse anzunehmen (vgl. u. a. Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, 76 EL, § 8 Rn. 65 f.). Die Aufteilung des Genehmigungsverfahrens in zwei Verfahren zur Erteilung der Errichtungsgenehmigung und zur nachfolgenden – hier vorliegenden – Erteilung einer Betriebserlaubnis ist – auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Aspekte – inhaltlich plausibel. So wurde hierdurch die Antragstellung für das erste Teilgenehmigungsverfahren ermöglicht, obwohl zu diesem Zeitpunkt z.B. das hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV nötige Gutachten und Unterlagen oder (wie sich im Verfahrenslauf gezeigt hat) auch Antragsunterlagen für zu konzentrierende wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigungen noch nicht oder nicht vollständig vorlagen und hierdurch das Vorhaben noch nicht in allen Einzelheiten prüffähig beantragt werden konnte.

Die Aufteilung in zwei Teilgenehmigungsverfahren diene und dient insoweit der zeitlichen Beschleunigung der Realisierung des Gesamtvorhabens.

- 2.3.2 Hinsichtlich der Antragsgegenstände der Teilgenehmigung 2 liegen die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor bzw. können die Voraussetzungen durch entsprechende Bedingungen, Auflagen und/oder Auflagenvorbehalte (siehe Tenorpunkt 3) sichergestellt werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Betriebsaufnahme wie auch des Gebäudes 25 „Dampfcontainer“ und der in der Gesamtschau als geringfügig einzuordnenden weiteren baurechtlichen Änderungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die (hier: zweite Teil-) Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich des Umfang der beantragten Teilgenehmigung 2 (geringfügige Änderung im genehmigten Bestand, Gebäude 25, Betriebsaufnahme, wasserrechtliche Genehmigungen), waren hier insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren bau- und anlagebedingten (Aus-)Wirkungen sowie die Wirkungen des konkreten Anlagenbetriebs in den Blick zu nehmen. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG können aufgrund des Antragsinhalts und der unter Tenorpunkt Nr. 3 dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt hinsichtlich der Erfüllung bzw. Sicherstellung der Betreiberpflichten auf Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Angesichts des Antragsinhalts (insbes. Kapitel 07) bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ab Betriebsaufnahme nicht eingehalten wird.

Die maßgeblichen Umweltwirkungen und Gutachten wurden insbesondere in den nachfolgenden Ausführungen entsprechend gewürdigt. Auch die anderen Umweltwirkungen (z.B. Abfälle, Lichtimmissionen, etc.) lassen einen genehmigungsfähigen Anlagenbetrieb erwarten

2.3.2.1

Das Klima ist ein explizit in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführtes Schutzgut, der Klimaschutz ist von überragendem öffentlichen Interesse. Die Gewährleistung der Dichtheit der Anlage z.B. hinsichtlich des klimaschädlichen Gases Methan ist von entscheidender Bedeutung für die Klimarelevanz der Anlage. Das Treibhauspotential für Methan beträgt 28 t CO₂ / t Methan. Gemäß den Antragsunterlagen wird durch konstruktive Maßnahmen sowie Wartung und Instandhaltung eine Dichtheit von 0,1% Methan eingehalten werden können. Die Einhaltung

der Vorgaben in § 36 GasNZV (Erkenntnisquelle) zu den Methanemissionen ist gewährleistet, die Grenz- und Zielwerte von 0,2 % und 0,1 % maximaler Methanemissionen werden eingehalten werden.

Gemäß den Antragsunterlagen wird die Dichtigkeit durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Vollständig geschlossenes System
- Betriebliche Entspannvorgänge bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen sofern nicht durch Umpumpen realisierbar in letzter Konsequenz über die Fackelanlage
- Gaspendelung bei den Betankungsvorgängen
- Durch Umsetzung eines entsprechenden Instandhaltungskonzeptes wird die technische Dichtheit der Anlagenteile durch Wartung und Überwachung ständig gewährleistet. Die Anlage ist demnach gemäß TRGS 722 als auf Dauer technisch dicht einzustufen. Durch entsprechende Auswahl der Funktionselemente bzw. Umsetzung des Instandhaltungskonzeptes wird ein Verfahrensindex nach TRGS 500 von 0,25 realisiert. Der Grenzwert zur Erkennung von Leckagen liegt damit bei einer Leckrate von 10-3 mbar l/s, was im Falle einer Leckage einem Gasverlust von ca. 1 cm³ pro 15 Minuten (ca. 0,0011 cm³ pro Sekunde) entspricht. Diese Leckrate kann durch eine übliche Leckortung mit schaubildenden Mitteln nach DIN EN 1779 erkannt werden.

2.3.2.2

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Röthenbach“. Die Anforderungen der Flächen an den Schallschutz wurden bereits im Verfahren des Bebauungsplans geprüft und entsprechend festgelegt. Für den Bereich der LNG-Verflüssigungsanlage ist der Schall in Form von Flächenschallleistungspegeln kontingentiert und festgesetzt. Der festgesetzte schallimmissionschutztechnische Nachbarschutz wurde im Rahmen der Schallprognose Nr. 322N2 G2 Rev. 3 des GENEST Ingenieurbüros für Schall- und Erschütterungsschutz, Schallschutz und Energieeinsparung vom 19.07.2023 überprüft. Im Vorfeld wurde der Umfang des Gutachtens und teils fachliche Anforderungen wie beispielsweise der Dämpfungswert für den Wald zwischen Gutachter und Behörde abgestimmt. Im Vergleich zur aktuellen Planung bestehende geringfügige Abweichungen zwischen Schallschutzgutachten und Planunterlagen sind auch in Summe aus fachtechnischer Sicht nicht als relevant einzustufen. Im Rahmen der Abnahmemessung wird der festgelegte Schallschutz bzw. die festgelegten Immissionskontingente durch gutachterliche Messungen überprüft.

Gemäß den gutachterlichen Berechnungen überschreiten die Beurteilungspegel im Normalbetrieb an keinem Immissionsort die gemäß B-Plan zulässigen Schallimmissionskontingente zur Tag- und Nachtzeit, das Spitzenpegelkriterium gemäß TA Lärm wird sicher eingehalten.

Der schalltechnisch ungünstigste Fall im Notbetrieb ist der gleichzeitige Betrieb des Notstrom-Dieselaggregats und Notenspannung über den Ausbläser. Für diesen Sonderfall werden zur Tagzeit die zulässigen Immissionskontingente gemäß B-Plan eingehalten. Zur Nachtzeit sind teils erhebliche Überschreitungen der Immissionskontingente um bis zu ca. 17 dB(A) im reinen Wohngebiet IO 1 prognostiziert. Die Spitzenpegel werden dort voraussichtlich um 3 dB(A) zur Nachtzeit überschritten. Die Nacht-Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden eingehalten.

Gemäß TA Lärm Nr. 7.1 dürfen für den Sonderfall der *Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes, die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.*

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm von nachts 55 dB(A), welche als Erkenntnisquelle herangezogen wurden, werden von den Beurteilungspegeln auch in einer Notsituation noch um 10 dB(A) unterschritten. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete, in welchen gesundes Wohnen regelmäßig noch möglich ist, werden an den

Immissionsorten ebenfalls noch unterschritten. Der Not-Ausbläser ist mit einem Schallleistungspegel von ca. 130 dB(A) das mit Abstand lauteste Anlagenteil im Betrieb.

Aus schalltechnischer Sicht ist eine Zulässigkeit des Anlagenbetriebs ist zu erwarten.

2.3.2.3

Für Errichtung und Betrieb der Anlage liegt ein Luftreinhaltegutachten Nr. 230018 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 17.07.2023 vor. Im Vorfeld wurde der Umfang des Gutachtens und zum Teil auch fachlichen Anforderungen zwischen der Behörde und dem Gutachter abgestimmt.

Die Ausführungen im Gutachten sind nachvollziehbar, insbesondere die Festlegung der Bestimmung der notwendigen Schornsteinhöhe für einzelne Anlagenteile (Ableitungshöhe) entgegnet vor dem Regelungsgehalt der TA Luft keinen Bedenken.

2.3.2.4

Aufgrund der angegebenen vorhandenen Stoffe gem. Anhang 1 zur 12. BImSchV handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse („Störfallbetrieb“). Maßgeblich ist für die Einstufung insbesondere die Lagermenge an LNG sowie in der Anlage noch vorhandenes LNG. Die Grenzwertausschöpfung zum Betriebsbereich der oberen Klasse beträgt ca. 97 %. In der Berechnung sind betankte TKW noch nicht inkludiert. Bereits am Standort ansässig ist der Betriebsbereich der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Störfallbetrieb. Die Eingruppierung als Betriebsbereich der unteren Klasse erfolgte maßgeblich aufgrund der dort vorhandene Menge bzw. Lagermenge an Sauerstoff.

Die angemessenen Sicherheitsabstände nach KAS-18 wurden durch den TÜV Süd Industrie mit Bericht vom 08.06.2022 ermittelt. Gemäß der gutachterlichen Betrachtung beträgt der angemessene Sicherheitsabstand für die LNG-Anlage 117 m. Auf eine detailliertere Betrachtung, d.h. 117 m Abstand von den relevanten Anlagenteilen statt 117 m von der Fläche, wurde im Sinne einer konservativen Betrachtung verzichtet.

Weiterhin liegt ein Gutachten zur Anlagensicherheit des TÜV Süd Industrie in überarbeiteter Fassung vom 28.07.2023, eine Stellungnahme zur Ermittlung des Dominoeffekts des TÜV Süd Industrie vom 08.11.2023 sowie eine Betrachtung von Störfallauswirkungen von Dennoch Szenarien des TÜV Süd Industrie vom 04.10.2024 vor. Die Begutachtung der 12. BImSchV, insbesondere des Domino-Effekts wurde vorrangig durch die Regierung von Mittelfranken übernommen, das Ergebnis fließt in die vorliegende Entscheidung mit ein.

2.3.2.5

Wasserwirtschaftliche Betrachtung

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb des 60 m-Bereiches von Gewässern. Für Abwasser aus dem Herkunftsbereich Waschhalle (Anhang 49 AbwVO) und Dampfkesselanlage (Anhang 31 AbwVO) wurde von Seiten des Bauherrn jeweils ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis den vorliegenden Antragsunterlagen beigelegt. Insgesamt werden 15 Anlagen nach AwSV zugeordnet (siehe AwSV-Anlagenplan), wobei die Anlagen Nr. 1 - 13 und 15 keiner Anzeigepflicht und somit auch keiner weiteren Prüfpflicht unterliegen. Grund hierfür ist, dass diese nach § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen sind.

Die Anlage 14 (Thermische Nachverbrennungsanlage) unterliegt dagegen der Anzeige- und Prüfpflicht. Die in Ansatz zu bringende Wassergefährdungsklasse wird mit WGK 2 definiert. Nach § 39 Abs. 1 AwSV wurde für die Nachverbrennungsanlage (RNV) die Gefährdungsstufe B ermittelt. Für die HBV-Anlage besteht nach Zeile 3 der Anlage 5 zur AwSV eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung der Anlage. Der Anzeigepflicht wurde mit den vorgelegten Antragsunterlagen bereits nachgekommen.

2.3.3 Nach der vorläufigen sowie abschließenden Beurteilung des Gesamtvorhabens standen und stehen diesem (weiterhin) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf dessen Genehmigungsfähigkeit entgegen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf

schließen lassen, dass die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und anschließendem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage nicht gegeben wäre; dies gilt insbesondere für baurechtliche, sicherheitsrechtliche und störfallrechtliche Belange.

Im Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsbehörde bestehen auch hinsichtlich des Antragsumfangs bezüglich der Teilgenehmigung 2 der Anlage keine Bedenken, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG eingehalten werden und schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Dies gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben der StörfallV angesichts der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) in beiden Teilgenehmigungsverfahren insbesondere auch hinsichtlich der Anlagensicherheit und des Störfallpotentials. Hinsichtlich der störfallrechtlichen Konstellation, insbesondere vor dem Hintergrund des § 15 der 12. BImSchV, liegt u.a. die gutachterliche Betrachtung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 04.10.2024 vor. Zudem wurde mit der Antragstellerin am 09.12.2024 vereinbart, dass der vor dem Hintergrund der Störfallverordnung notwendige Dokumentenumfang über ein entsprechend befähigtes Ingenieurbüro umgesetzt wird, welches die entsprechenden Dokumente (insbes. abgestimmte Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Störfallkonzepte) erstellt. Auf Nr. 3.7 im Tenor wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko und damit die Möglichkeit der Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, konnte die Genehmigungsbehörde im Ergebnis der bisherigen Prüfungen nicht feststellen.

2.3.4 Die Voraussetzungen gem. § 8 Satz 1 BImSchG liegen vor.

Die zugrundeliegende Rechtsvorschrift ist als „Soll“-Vorschrift gefasst, die Entscheidung über den Antrag liegt im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Ein atypischer Ausnahmefall, welcher es der Genehmigungsbehörde gestattet, abweichend vom Regelfall („soll“) den Anlagenbetreiber auf die Erteilung der Vollgenehmigung zu verweisen, ist insbesondere nicht feststellbar. Interessen Dritter zur Erlangung eines zuzustehenden Rechtsschutzes werden durch Erteilung der Teilgenehmigung nicht beeinträchtigt.

Bei Beachtung der unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie unter Einbeziehung der bereits erteilten Teilgenehmigung 1 ist es aus Sicht der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG oder aus einschlägigen Rechtsverordnungen zu § 7 BImSchG ergebenden sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.5

Die beantragte Genehmigung ist angesichts der obigen Ausführungen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vorliegend zu erteilen.

3. **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV (§ 25 UVPG)**

Die Antragstellerin hat in beiden Teilgenehmigungsverfahren mit den jew. Antragsunterlagen einen UVP-Bericht vorgelegt (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH/ BföSS, 95444 Bayreuth, 20.07.2023). Der UVP-Bericht deckt sowohl den Antragsumfang des Verfahrens Teilgenehmigung 1 wie auch den Umfang dieses Verfahrens ab.

Als Grundlage für den UVP-Bericht wurden neben dem Genehmigungsantrag mit den vorhandenen Kartenwerken und Plänen die gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Betreiberangaben herangezogen. Darüber hinaus wurden u. a. insbesondere auch die Ergebnisse der folgenden Fachgutachten berücksichtigt:

BföSS (2023): Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand 20.7.2023, unveröffentlicht, Bayreuth.

BföSS (2023): FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Stand 20.7.2023, unveröffentlicht, Bayreuth.

GENEST (2023): GUTACHTEN NR. 322N2 G2 Rev. 3. Schalltechnisches Prognosegutachten für den Betrieb einer Biogas-Verflüssigungsanlage (BIO-LNG) in Röthenbach an der Pegnitz, Stand 19.7.2023

LGA (2023): GUTACHTEN 230018 vom 31.05.2023: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Luftreinhaltung Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von Bio-Erdgas, Stand 17.7.2023

OGE (2020): Werknorm Beleuchtungskonzept für Innen- und Außenbeleuchtungsanlagen. Stand Juni 2020.

OGE (2023): Abfallkapitel aus dem BImSchG-Antrag.

Weiter wurde bei der Betrachtung bzw. Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie bei der gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung auch der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Röthenbachtal“, hier insbesondere die Punkte A 10 Grünordnung und Eingriffsregelung sowie B Umweltbericht, miteinbezogen.

3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Es handelt sich vorliegend um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG, für dessen Errichtung und Betrieb grundsätzlich die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung vorgeschrieben ist. Die thermische Nachverbrennung (RNV) wird Nr. 8.1.3 (S) des Anhangs 1 zum UVPG zugeordnet (Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind).

Die Antragstellerin hat im Vorfeld des Antrags gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Sie besteht aus mehreren Verfahrensschritten, die in das Genehmigungsverfahren integriert sind. Hierzu zählen insbesondere die Erstellung des UVP-Berichtes durch den Vorhabenträger, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde nach §§ 24, 25 UVPG.

Die Aufgabe des UVP-Berichtes besteht darin, das Beteiligungsverfahren inhaltlich vorzubereiten und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zugleich soll der UVP-Bericht der zuständigen Behörde zusammen mit den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens die Grundlage für die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sowie deren Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung nach den §§ 24, 25 UVPG liefern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, Urteil v. 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Sie beschränkt sich auf das konkrete Vorhaben und stellt einen formalisierten Verfahrensschritt dar, welcher die umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens mit der ihnen zukommenden Gewichtung in das Gesamtverfahren einfließen lässt.

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. a. F., dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU). Dies geschieht vor dem Hintergrund der Hauptwirkungen bzw. erheblichen Auswirkungen.

Nach § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV erstreckt sich bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne des Absatzes 1 grundsätzlich auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1a genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen oder Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind. Gem. § 29 Abs. 1 UVPG hat sich hierzu ergänzend in Verfahren zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung grds. vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Bei weiteren Teilzulassungen -wie hier der Teilgenehmigung 2- soll die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, wobei Absatz 1 entsprechend gilt.

Aufgrund der Vorlage eines vollständigen UVP-Berichts zum geplanten Vorhaben konnte im Teilgenehmigungsverfahren 1 die Prüfung weitergehend durchgeführt werden als grds. gesetzgeberisch gefordert. Die Prüfung umfasste über die beantragte Errichtung hinaus auch den Betrieb der beantragten Anlage.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst vor diesem Hintergrund nach § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

- (1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- (2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- (3.) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- (4.) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- (5.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Nach den Überprüfungen der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachbehörden/-stellen, genügt der vorgelegte Umweltbericht in seinem Inhalt und Umfang den Vorgaben des BImSchG, der 9. BImSchV, des UVPG und insbesondere der Anlage 4 zum UVPG. Im Hinblick auf die zu prüfenden Schutzgüter wurden alle Wirkfaktoren und Wirkräume ausreichend identifiziert und entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9.

BImSchV gewürdigt. Die eingesetzten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind sachgerecht und führen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die einzelnen Schutzgüter werden darin wie bereits im Verfahren zur Teilgenehmigung 1 klargestellt gebührend behandelt und gewürdigt, die Auswirkungen des Vorhabens umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Eine geänderte Beurteilung hat sich auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht ergeben.

Die beteiligten Fachbehörden haben nach Beteiligung und Prüfung den Bewertungen und Ergebnissen des UVP-Berichts auch im Verfahren zur vorliegenden Teilgenehmigung 2 nicht widersprochen. Mit dem UVP-Bericht besteht damit aus Sicht der Genehmigungsbehörde weiterhin Einverständnis.

3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung, die sowohl die Auswirkungen auf die Umwelt als auch mögliche Umweltschutzmaßnahmen umfasst.

Die geforderte zusammenfassende Darstellung wurde bereits in der Zulassungsentscheidung vom 21.06.2024 ausführlich niedergelegt. Insofern wird auf die Entscheidung vom 21.06.2024 verwiesen. Auf die nochmalige Darstellung der Rahmenbedingungen wird unter ergänzender Berücksichtigung von § 29 Abs. 2 UVPG verzichtet.

Dies gilt auch angesichts der vor dem Hintergrund der UVP-Prüfung nicht relevanten geringfügigen Änderungen an der Anlage durch die Errichtung des Gebäudes 25 in abgeänderter Form, verschiedene unwesentliche bauliche Änderungen im Planungsstand sowie die bereits in der zusammenfassenden Darstellung mitbetrachtete Betriebsaufnahme.

Auf die in der Zulassungsentscheidung vom 21.06.2024 ergangenen Aussagen und Feststellungen zu Vorhabensdarstellung und Wirkfaktoren (3.2.1), zu den Wirkfaktoren des Vorhabens (3.2.2), den Auswirkungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV (3.2.3), den Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz (3.2.4) sowie den sonstigen Belangen (3.2.5) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich demgemäß weiterhin festhalten, dass das gegenständliche Vorhaben Auswirkungen auf verschiedenen Schutzgüter zur Folge haben wird. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Auswirkungen ist aufgrund des kausalen Zusammenhangs mit der Baustelleneinrichtungsfläche bzw. der Errichtung des Vorhabens lediglich von einer temporären Einwirkung auf Schutzgüter auszugehen.

Die Auswirkungen werden, soweit noch nicht in der Zulassungsentscheidung vom 21.06.2024 erfolgt, bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Das Vorhaben ist nach dem aktuellen Stand der Technik und dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik geplant. Es ist insbesondere festzuhalten, dass durch den angesetzten Stand der Technik, die Anlagenverwirklichung im Industriegebiet und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Umwelteinwirkungen dem Entstehen von vermeidbaren Umweltauswirkungen entgegengetreten sowie auftretende Umweltauswirkungen begrenzt bzw. verträglich ausgeglichen werden. Die getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen sind geeignet, ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

Das Vorhaben führt demnach zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen bzw. bedeutsamen Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter im Sinne des § 1a der 9. BImSchV.

4. Konzentrationswirkung

Im Rahmen der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 4.1 Diese Teilgenehmigung schließt vorliegend insbesondere die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung der Anlagen- und Nebenanlagengebäude i. S. v. Art. 55 i. V. m. Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) in aktuell beantragter Form mit ein.

Die Errichtung der beantragten Anlagengebäude unterfällt gemäß Art. 55 BayBO der Genehmigungspflicht. Das Vorhaben wird bauordnungsrechtlich als Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO eingestuft. Die Prüfung erfolgt nach Art. 60 BayBO.

Für die bauordnungsrechtlich genehmigten Teile des Vorhabens liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung nach Art. 68 BayBO vor. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und steht einem Erteilen der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter den insbes. in Nr. 3.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht entgegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO.

- 4.2 Diese Teilgenehmigung schließt zudem folgende Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein:

-Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BetrSichV zur Errichtung und Betrieb der in diesem Bescheid genannten Füllanlage zur Befüllung ortsbeweglicher Druckgeräte.

-Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BetrSichV zur Errichtung und Betrieb der genannten Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger.

Die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage mit den Dampferzeugern der Prüfgruppe IV nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BetrSichV und einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BetrSichV sind erlaubnispflichtig und werden vorliegend gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert. Die Antragstellerin hat die für die Erlaubniserteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt, welche auch durch eine zugelassene Überwachungsstelle im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV geprüft wurden. Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und des Betriebs der in diesem Bescheid genannten Füllanlage zur Befüllung ortsbeweglicher Druckgeräte und einer Dampfkesselanlage mit den Dampferzeugern der Prüfgruppe IV unter Einbeziehung der Prüfberichte des TÜV Süd mit den Prüfberichtsnummern OGE-140771.docx vom 19.06.2024 - IS-ESA12-MUC/wap und P-IS-AN1-NBG-24-06-3317161-07120744 vom 01.07.2024 erfüllt sind.

Das Vorhaben entspricht insoweit den im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach der BetrSichV zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und steht einem Erteilen der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter den insbes. in Nr. 3.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht entgegen.

4.3 Weiter schließt diese Teilgenehmigung folgende wasserrechtliche Genehmigungen mit ein:

-Die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach (§ 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 AbwV)

-Die Genehmigung zum Einleiten von mineralöhlhaltigem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach (§ 58 WHG in Verbindung mit Anh. 49 AbwV)

Bei den genannten Genehmigungen handelt es sich um sog. Indirekteinleitergenehmigungen.

Die Genehmigung wird aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg jeweils erteilt bis 31.12.2044.

5. Feststellung des Domino-Effekts

In direkter Nachbarschaft des Betriebsbereichs der bioplusLNG GmbH befindet sich auf Fl.Nr. 447/7 der bestehende Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG mit einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Luftzerlegungsanlage zur Produktion von Stickstoff und Sauerstoff. Hinsichtlich des vorliegenden Vorhabens liegt ein entsprechender Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG aufgrund der durch die Erdgaslagerung überschrittenen Mengenschwelle nach Nr. 2.1 Spalte 4 des Anhangs I zur StörfallV vor.

Unter Berücksichtigung der zulässigen vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen handelt es sich bei beiden Betriebsbereichen um Betriebsbereiche der unteren Klasse, die den Grundpflichten nach den §§ 3 ff StörfallV unterliegen. Auf die dem Genehmigungsantrag beiliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der TÜV Industrie Service GmbH Nr. IS-AN-MUC/sh vom 08.06.2022, 06.11.2023 sowie 04.10.2024 wird hingewiesen.

Bereits mit Mitteilung vom 31.07.2023 an die Antragstellerin wurde das Vorliegen eines Domino-Effekts i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV vorab festgestellt, entsprechende Nebenbestimmungen sind im Entscheidungsteil unter 3.7 formuliert.

Die Feststellung des Vorliegens eines Domino-Effekts i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV gegenüber der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG erfolgt mit gesondertem Schreiben zeitgleich zum Erlass dieser Entscheidung.

6. Nebenbestimmungen

Es gilt sicherzustellen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, sowohl bei der Errichtung wie auch dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlagen eingehalten werden.

Deshalb wurden gem. § 12 BImSchG die auf der Grundlage der fachbehördlichen und gutachterlichen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in den Bescheid aufgenommen. Auf die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG wird hingewiesen.

Gem. § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen herzustellen. Damit wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, auch bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlage eingehalten werden.

Die unter Nr. 3 formulierten Nebenbestimmungen wurden auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und fachbehördlicher Stellungnahmen in den Bescheid aufgenommen. Sie entsprechen jeweils auch dem Stand der Technik und stellen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, das jeweils angemessene mildeste Mittel zur Erfüllung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 3 und 40 BayVwVfG) dar.

6.1 Immissionsschutzrecht/Störfallvorsorge/Anlagensicherheit

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind zur Erfüllung des Zwecks, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen und schützenswerte Güter i. S. d. § 1 Abs. 1 BImSchG vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, geeignet und erforderlich.

Dies gilt hinsichtlich der Auflagenvorschläge im Gutachten vom 06.11.2023 welches als Bestandteil des Antrags eingereicht wurde sowie insbesondere auch für die Nebenbestimmungen hinsichtlich Informationsaustausch, Absprache und Kommunikation aus dem Bereich Domino-Effekt gemäß § 15 der 12. BImSchV.

Der Domino-Effekt erfordert einen gegenseitigen Austausch aller erforderlichen Informationen zwischen den Verantwortlichen beider Betriebsbereiche, um der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen zu können. Die Art und Weise des Austausches obliegt den Betreibern. Ein gemeinsames Vorgehen ist empfehlenswert und kann bei Bedarf tiefergehend mit den Immissionsschutzbehörden bei Landratsamt und Regierung von Mittelfranken abgestimmt werden. Das Vorgehen ist mit der Anlagenbetreiberin sowie dem benachbarten Störfallbetrieb einvernehmlich vorbesprochen.

Der Betriebsbereich der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach wird parallel zu dieser Entscheidung inhaltsgleich informiert.

6.2 Begründung zur Abweichung von den Abstandsflächen

Nach Art. 6 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Abstandsflächen von den Außenwänden von oberirdischen Gebäuden sowie von anderen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, hier allerdings nur gegenüber Gebäuden und zu den Grundstücksgrenzen, zu wahren. Die Bauaufsichtsbehörde kann von den Anforderungen der BayBO und aufgrund derer erlassener Vorschriften Abweichungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Hinsichtlich der im Antrag auf Abweichung dargestellten Abstandsflächenüberschneidungen bedarf es entsprechender Entscheidungen.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat das ihm eingeräumte Ermessen ausgeübt und unter Abwägung aller relevanten Umstände entschieden, hinsichtlich der Abstandsflächen eine Abweichung zuzulassen. Eine wesentliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht gegeben; nachbarliche Interessen werden im vorliegenden Fall nicht berührt, da sämtliche Abweichungen auf dem Baugrundstück selbst vorkommen.

Die einzelnen Abweichungen sind unter Tenorpunkt 1.2.1 aufgelistet. Die vollständige (aktualisierte) Auflistung aller Abweichungsentscheidungen auch unter Einbeziehung der in der Entscheidung vom 21.06.2024 verfügt im Tenor dieser Entscheidung dient der besseren Übersichtlichkeit.

6.3 Wasserrecht

Die Auflagen des Wasserrechts zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere zum Schutz der Gewässer (dazu gehört auch das Grundwasser) vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen erforderlich. Zur Erreichung des Schutzziels müssen die Anlagen insbesondere ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Rückhalteeinrichtungen im Sinne der AwSV mit entsprechend ausgelegtem Volumen sind geeignet und erforderlich diesen Zweck zu erfüllen. Die Festsetzungen beruhen größtenteils auf den Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Die Genehmigungspflicht hinsichtlich der Indirekteinleitungen ergibt sich aufgrund § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 bzw. Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV).

6.3.1 Befristungen

Die entsprechende Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG jeweils befristet erteilt werden. Die Genehmigungen werden vorliegend unter Bezugnahme auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

6.3.2 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Der Vorbehalt des Widerrufs ergibt sich aus § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG.

6.3.3 zu den Anforderungen an die Abwassereinleitung - Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG

- Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des in folgendem Anhang der AbwV festgelegt sind.

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

- Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung die Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und die Anforderungen zu berücksichtigen, die für den Ort des Anfalls des Abwassers in Anhang 49 der AbwV festgelegt sind.

Die Anforderung für den Ort des Anfalls gilt nach Anhang 49, Abschnitt E, Absatz 2 als eingehalten, da eine Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-54.8-55 eingebaut und betrieben werden soll. Der Wert für Kohlenwasserstoffe, gesamt, von 20 mg/l gilt vorliegend als eingehalten. Dem Wert liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung berücksichtigt auch die allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen nach Anhang 49, die Anforderungen für eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sowie Anforderungen an die Dichtheit der Abwasserbehandlungsanlage und deren Überwachungsmöglichkeit zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und zur Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Unternehmerin, die gewählte Abwasseranlage gemäß den Vorgaben der Zulassung ausreichend zu bemessen.

Es ist aufgrund der Auflagen und Bedingungen davon auszugehen, dass durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht gefährdet wird.

6.3.4 Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die entsprechenden Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

6.3.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 31 der AbwV.

6.3.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

6.3.7 Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

6.3.8 Anzeige- und Informationspflichten

Die entsprechenden Auflagen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

6.4 Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV

Für die Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte und der Dampfkesselanlage wird die Erlaubnis erteilt unter der Voraussetzung der Erfüllung der durch das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken im Beteiligungsverfahren mitgeteilten Nebenbestimmungen.

Die unter 3.4 aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte und die Dampfkesselanlage auch tatsächlich alle Anforderungen an einen sicheren Betrieb erfüllen.

7. Befristung der Genehmigung

Die Befristung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter 1.5 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Als Regelfrist wurde ein Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Nachträgliche Anordnungen

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags ihr Einvernehmen i.S.v. § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt (vgl. 1.9 des Antragsinhaltsverzeichnis).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, werden vom Landratsamt Nürnberger Land ggf. nachträglich Anordnungen gemäß § 17 BImSchG über Anforderungen an die technischen Einrichtungen und den Betrieb der Anlage getroffen.

III.

1. Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) beruht auf Art. 1, 2, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) i. V. m. den in den nachfolgenden Erläuterungen angegebenen Tarifnummern und Tarifstellen des Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246).

2. Gebühren

- 2.1 Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren mit UVP-Pflicht gemäß § 10 BImSchG aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.5.2 i. V. m. 1.1.1.1 und 1.3 des KVz.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Fachstellen und Behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt.

Laut den Angaben im immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 28.07.2023 fallen Investitionskosten in Höhe von 55,6 Mio. € an. Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio. € ist in Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.1.1.1 des KVz eine Gebühr von 190.000,00 € zuzüglich 2 ‰ der die 50 Mio. € übersteigenden Kosten (= 2 ‰ von 5,6 Mio. €) festgelegt.

Im Falle der vorliegenden Teilgenehmigung 2 sind gem. Tarif-Nr. 1.5.2 40 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage als Gebühr anzusetzen.

Die Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt damit

Grundgebühr 1.1.1.1	190.000,00 €
zzgl. 2 ‰ x 5,6 Mio. €	11.200,00 €
	201.200,00 €
40 % aus 201.200,00 €	<u>80.480,00 €</u>

2.2 Erhöhungen gem. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.2 des KVz

Hinzu kommt eine Erhöhung der Grundgebühr aus der Beteiligung von Fachstellen gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2 des KVz.

Danach ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals (Immissionsschutz) und der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft verursachten Verwaltungsaufwand zu erhöhen. Für jede fachliche Stellungnahme beträgt die Erhöhung mindestens 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand wurde hinsichtlich der Prüffelder Immissionsschutz (Luft, Lärm, Energieeffizienz/ Klimaschutz und Störfall/Anlagensicherheit) sowie der Stellungnahme der Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft vorliegend anhand des Zeitaufwands und nach Besoldungsgruppen gestaffelten Zeitgebühren bemessen.

<u>Stellungnahme (Prüffeld)</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Erhöhung</u> (mindestens 250 €)
Immissionsschutz (Luft)	12 h x 78,00 €	936,00 €
Immissionsschutz (Lärm)	12 h x 78,00 €	936,00 €
Immissionsschutz (Störfall/Anlagensicherheit)	12 h x 78,00 €	936,00 €
Immissionsschutz (Energieeffizienz, Klimaschutz und Abfälle)	12 h x 78,00 €	936,00 €
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft	3 h x 78,00 €	250,00 €
		<u>3.994,00 €</u>

2.3 Erhöhungen gem. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.1 des KVz

2.3.1 Baurechtliche Entscheidungen

Hinzu kommt weiter nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.1 KVz eine Gebühr in Höhe von 75 % des für die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 BayBO anfallenden Betrags.

Für die baurechtliche Genehmigung wurde aufgrund Tarif-Nr. 2.I.1, Tarifstelle 1.42.2 KVz eine Gebühr i.H.v. 250,00 € sowie Tarif-Nr. 2.I.1, Tarifstelle 1.30 KVz eine Gebühr i. H. v. 250,00 € festgesetzt.

Der sich aus dem baurechtlichen Genehmigungsteil ergebende Gebührenanteil beträgt somit **375,00 €** (75 % aus 500,00 €).

2.3.2 Erlaubnisse nach der BetrSichV

Hinzu kommt weiter nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.1 KVz eine Gebühr in Höhe von 75 % des für die Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung anfallenden Betrags.

Die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BetrSichV ein. Für die Erlaubnis einer Dampfkesselanlage ist gemäß KVz nach Nr. 7.1.2/1.1 für 1 bis 10 MW eine Rahmengebühr von 1.000 bis 2.000 €, für die Erlaubnis einer Füllanlage ist gemäß KVz nach Nr. 7.1.2/1.2 eine Rahmengebühr von 150 bis 3.000 € festgelegt.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat im Rahmen der Beteiligung eine Gebühr von 1.150 € festgesetzt.

Der sich aus dem entsprechenden Genehmigungsteil ergebende Gebührenanteil beträgt somit **862,50 €** (75 % aus 1.150,00 €).

2.3.3 Gesamtgebühr

Auflistung Einzelgebühren:

Grundgebühr gem. 2.1	80.480,00 €
Erhöhungsbetrag aus 2.2	3.994,00 €
Erhöhungsbetrag gem. 1.3.1 des KVz 2.3.1 Baurecht	375,00 €
Erhöhungsbetrag gem. 1.3.1 des KVz 2.3.2 BetrSichV	862,50 €
Gesamtgebühr	<u>85.711,50 €</u>

Insgesamt sind für das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von **85.711,50 €** zu erheben.

3. Die im Genehmigungsverfahren entstandenen nachfolgend aufgeschlüsselten Auslagen werden nach Art. 10 KG und der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.3 zu Art. 61 der Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) erhoben.

Amtsblattveröffentlichungen:	
Amtsblatt Nr. 25 (25.10.2024)	762,87 €
Amtsblatt Nr. 2 (10.01.2025)	125,80 €
	<u>888,67 €</u>
Kosten Zustellung Antragsteller	<u>3,67 €</u>
Gutachten WWA Nürnberg- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG Anh. 31	<u>510,00 €</u>
Gutachten WWA Nürnberg- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG Anh. 49	<u>156,00 €</u>
Auslagen gesamt	<u>1.558,34€</u>

Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG noch festzusetzenden Kosten. Diese Kosten werden mit gesondertem Schreiben im Nachgang zum Erlass dieser Entscheidung geltend gemacht.

Mitteilungen

1. Die Antragstellerin hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zukünftige Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Nürnberger Land, Immissionsschutz, anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird und sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
Die Anzeige hat mittels des auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land bereitgestellten Online-Verfahrens (Onlineformular) zu erfolgen.
2. Beabsichtigt die Antragstellerin, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG), so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Nürnberger Land, Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
Die Anzeige hat mittels des auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land bereitgestellten Online-Verfahrens (Onlineformular) zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Lankes